

**Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur
Konditionalität und zum INVEKOS**

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtige Termine und Hinweise	5
2. Abkürzungsverzeichnis	6
3. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023	7
3.1 Rahmenbedingungen	7
3.2 EU-rechtliche Vorgaben für die Verwendung der GAP-Mittel.....	9
4. Direktzahlungen.....	10
4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung	10
4.1.2 Überblick über die Direktzahlungen in Deutschland	11
4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaberin und Betriebsinhaber	11
4.1.4 Bagatellgrenze	12
4.1.5 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge der Direktzahlungen	12
4.1.6 Auszahlungen der Direktzahlungen.....	17
4.2 Förderfähige Flächen	17
4.2.1 Landwirtschaftliche Fläche	17
4.2.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit.....	18
4.3 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.....	22
4.4 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	23
4.5 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte- Einkommensstützung).....	24
4.5.1 Junglandwirt.....	24
4.5.2 Junglandwirte-Einkommensstützung	26
4.5.3 Übergangsregelung	30
4.6 Öko-Regelungen.....	31
4.6.1 Grundsätze.....	31
4.6.2 Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	32
4.6.3 Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %	37
4.6.4 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland.....	38

4.6.5 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	40
4.6.6 Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	42
4.6.7 Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.....	42
4.6.8 Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.....	44
4.7 Gekoppelte Einkommensstützung.....	45
4.7.1 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen	45
4.7.2 Zahlung für Mutterkühe	46
4.8 Einhaltung der Obergrenze für die erste Säule der GAP und Finanzierung der Agrarreserve.....	47
5. Konditionalität.....	48
5.1 Allgemeines.....	48
5.1.1 Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance	49
5.1.2 Maßnahmen, die weiterhin der Cross Compliance unterliegen.....	50
5.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung	51
5.3 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards).....	55
5.3.1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	55
5.3.2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2).....	57
5.3.3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)	58
5.3.4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4).....	59
5.3.5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5).....	59
5.3.6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	60
5.3.7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7).....	62
5.3.8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	65
5.3.9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9) ...	69
5.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen	69

6. InVeKoS	72
6.1 Rechtlicher Rahmen	72
6.2 Antragsverfahren	73
6.2.1 Welche Anträge gibt es im Sammelantrag?	73
6.2.2 Wie wird der Sammelantrag gestellt?	73
6.3 Kontrollsystem	79
6.4 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber... ..	81
6.5 Berechnungsgrundlagen für Kürzungen und Sanktionen bei Abweichungen.....	83
6.6 Berechnungsbeispiele	86
6.7 Datenaustausch.....	87
7. Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen	87
8. Definitionen/Begriffsbestimmungen	88
9. Rechtsgrundlagen.....	92
9.1 EU-Recht	92
9.2 Nationale Gesetzgebung	93
Anhang	94
Anhang 1: Mittelzuweisung nach Direktzahlungen	94
Anhang 2: Geplante Einheitsbeträge, geplante Mindesteinheitsbeträge und geplante Höcheinheitsbeträge in Euro für die Jahre 2023-2026	95
Anhang 3: Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen, die ab dem 01. Januar 2022 neu angelegt werden, ausgeschlossen ist	97
Anhang 4: Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen.....	97
Anhang 5: Indikative Mittelzuweisungen für die einzelnen Öko-Regelungen in Euro.....	99
Anhang 6: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen untereinander	100
Anhang 7: Artenkatalog für Öko-Regelung 1b	100
Anhang 8: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 ..	106
Anhang 9: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten	106
Anhang 10: Liste landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.....	107

1. Wichtige Termine und Hinweise

Termine

- **15. Mai** des Antragsjahres: Letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags ohne Verspätungskürzungen für die Direktzahlungen. Das Datum gilt auch, wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
- **Bis 31. Mai des Antragsjahres:** Nachmeldung von Flächen möglich.
- **15. Mai bis 15. August** des Antragsjahres: Tiere, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während dieses Zeitraums im Betrieb gehalten werden.
- **Bis 30. September des Antragsjahres:** Antragsänderungen möglich.
- **15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres: Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung** auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes mit Abweichungsmöglichkeiten in festgelegten Fällen.
- **1. Dezember des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres:** Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen.

Hinweise

1. Für die Antragstellung ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend.
2. Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.
3. Förder- und Zahlungsanträge werden darüber hinaus abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.
4. Die Broschüre gibt die Rechtslage (beziehungsweise den Stand noch nicht abgeschlossener Rechtsetzungsverfahren) und deren Verständnis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre am 10.03.2023 wieder. Alle genannten Beträge insbesondere zu Prämienhöhen etc. sind unverbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass die EU-rechtlichen, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sich seitdem geändert haben oder künftig ändern werden. Es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.
5. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.
6. In der Broschüre wird mit dem Begriff „Betriebsinhaber“ der „Landwirt“ nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 bezeichnet.

2. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme(n)
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
eG	Eingetragene Genossenschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GVE	Großvieheinheit
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
RGV	Raufutterfressende Großvieheinheit
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

3. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023

3.1 Rahmenbedingungen

1 Der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 ging ein langer Prozess voraus. Die Europäische Kommission hat ihre Vorschläge zur Reform der GAP bereits im Juni 2018 vorgelegt. Die Reform sollte ab 2021 in Kraft treten. Angesichts der grundlegenden Neuerungen haben sich die Verhandlungen auf Ebene der Europäischen Union jedoch länger hingezogen. Parallel verhandelte der Europäische Rat über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für 2021-2027, der die finanziellen Mittel festlegt, die u.a. für die GAP zur Verfügung stehen. Ende 2020 haben sich der Rat der EU und das Europäische Parlament zu den Reformvorschlägen positioniert. Erst im Juni 2021 wurde im Trilog eine Einigung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission erzielt und die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 mit den drei Basisrechtsakten (GAP-Strategieplan-Verordnung¹, Verordnung über horizontale Fragen und Finanzregelungen² und Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation³ beschlossen. Diese Verordnungen werden durch Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtakte ergänzt.

Zentrale Neuerungen dieser GAP-Reform sind die Einführung des neuen Umsetzungsmodells mit stärkerer Ausrichtung auf Zielerreichung, die Einführung von Strategieplänen sowie die „Grüne Architektur“, die stärker als bisher Umwelt- und Klimaaspekte im Zusammenspiel verschiedener Instrumente einbezieht.

Teil des „neuen Umsetzungsmodells“ ist es, dass die Mitgliedstaaten an den erreichten Zielen gemessen werden. Die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission überwacht. Werden Ziele verfehlt, muss der Mitgliedstaat nachsteuern und den Strategieplan anpassen. Daher können sich die dort enthaltenen Regelungen und geplanten Zahlungen während der Förderperiode ändern. Bei Zielverfehlung und fehlender Nachsteuerung kann es dazu kommen, dass weniger oder keine EU-Gelder mehr gewährt werden.

2 Die EU-Regelungen werden auf Basis eines Strategieplans, den jeder Mitgliedstaat für sich aufstellt, umgesetzt. Darin analysieren die Mitgliedstaaten den Sektor Landwirtschaft und die ländlichen Räume nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken und legen entsprechend der hieraus abgeleiteten Bedarfe die jeweiligen Fördermaßnahmen zur Reaktion fest. Es werden Ziele festgelegt, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden sollen.

¹ Verordnung (EU) 2021/2115

² Verordnung (EU) 2021/2116

³ Verordnung (EU) 2021/2117

3 Unter Federführung des BMEL zwischen 2018 bis 2022 wurde der Strategieplan für Deutschland (www.bmel.de/gap-strategieplan.) in enger Abstimmung mit den Bundesministerien, den Ländern sowie den Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartnern erstellt. Er wurde von der Europäischen Kommission am 21. November 2022 genehmigt.

Wesentliche Elemente des deutschen GAP-Strategieplans im Bereich der Direktzahlungen wurden in nationalen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) festgelegt und entsprechend in den Strategieplanentwurf eingefügt. Diese rechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem genehmigten Strategieplan bilden die Grundlage für die nationale Durchführung der Maßnahmen. Sie werden von den Ländern durchgeführt. Erfahrungen aus der Umsetzung können zur Anpassung des Strategieplans und der nationalen Rechtsgrundlagen während der Förderperiode 2023-2027 führen. Die Ausgestaltung, nationale Mitfinanzierung und Umsetzung der 2. Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Im Zeitraum 2023 bis 2027 stehen jährlich rund 6,2 Mrd. Euro an EU-Mitteln für die Durchführung des Strategieplans in Deutschland zur Verfügung. Dabei verteilt sich die EU-Förderung auf zwei Säulen, die durch den Strategieplan ein gemeinsames Dach erhalten haben:

>Die erste Säule bilden insbesondere die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe, die bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – auf Basis der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche bzw. Tierzahl gewährt werden. Die bisher verpflichtenden Regelungen über ökologische Vorrangflächen wurden mit weiteren Anforderungen in die Vorschriften zur Konditionalität überführt; die bisherige Greeningprämie entfällt. Neu sind Zahlungen für freiwillige Leistungen zugunsten von Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen) und die gekoppelten Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen und- ziegen sowie Mutterkühe.

Zudem sind mit Beginn der neuen EU-Förderperiode auch die Förderprogramme für Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie die Förderprogramme für Bienenzuchterzeugnisse, Wein und Hopfen aus der gemeinsamen Marktordnung in den GAP-SP überführt worden. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt für Obst und Gemüse, Bienenzuchterzeugnisse und Großteils auch für Wein über die Länder. Das Sektorprogramm Hopfen sowie die Absatzförderung beim Wein erfolgt auf Bundesebene durch die BLE (nähere Informationen können unter: [\(Link einfügen\)](#) abgerufen werden).

> die zweite Säule wird aus dem ELER unter finanzieller Beteiligung der Mitgliedstaaten finanziert und umfasst Förderprogramme für die ländliche Entwicklung einschließlich der Agrarumweltmaßnahmen zur nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie zum Klimaschutz - nähere Informationen unter [Der ELER \(netzwerk-laendlicher-raum.de\)](http://Der-ELER-netzwerk-laendlicher-raum.de).

3.2 EU-rechtliche Vorgaben für die Verwendung der GAP-Mittel

4 In der GAP-Strategieplan-Verordnung sind insbesondere auch die dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden EU-Mittel, die so genannten nationalen Obergrenzen, festgelegt. Es bestehen EU-rechtliche Vorgaben, wie die finanziellen Mittel von den Mitgliedstaaten zu verwenden sind:

- Verwendung von 25 % der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für die Öko-Regelungen in der 1. Säule bereitgestellt werden, wobei die Mitgliedstaaten auf diesen Prozentsatz Ausgaben anrechnen können, wenn sie in erheblichem Umfang in der 2. Säule Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) verausgaben;
- Verwendung von 10 % der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für die Umverteilungseinkommensstützung (Abschnitt 4.4) verwendet werden, sofern und soweit der Mitgliedstaat nicht bestimmte andere Instrumente anwendet;
- Verwendung von maximal 13 % (ggf. 15 %, wenn 2 % der Mittel für die Förderung des Sektors Eiweißpflanzen verwendet werden) der Mittel der nationalen Obergrenze für gekoppelte Einkommensstützungen verwendet werden;
- der im EU-Recht vorgesehene Betrag von 147 Mio EUR, werden für die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten über Förderungen der 1. und/oder 2. Säule eingesetzt;
- Verwendung von 35 % der EU-Mittel für die 2. Säule werden für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt.

5 Das EU-Recht bietet den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der GAP im Bereich der Direktzahlungen Wahlmöglichkeiten an, zum Beispiel die Optionen:

- finanzielle Mittel zwischen den beiden Säulen der GAP-Förderung zu verschieben;
- einen Anteil der Mittel für gekoppelte Einkommensstützung zu verwenden;
- die (obligatorische) Förderung der Junglandwirte mittels einer ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorzusehen.

6 Obligatorisch anzuwenden sind folgende Direktzahlungen:

- >Einkommensgrundstützung;
- >Umverteilungseinkommensstützung;
- >Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen): Hierfür sind mindestens 25 Prozent der finanziellen Obergrenze zu verwenden mit (abzüglich begrenzter Anrechnungsmöglichkeit vergleichbarer Ausgaben der 2. Säule). Von dieser Anrechnungsmöglichkeit macht Deutschland Gebrauch, so dass im Ergebnis 23 Prozent der finanziellen Obergrenze für die Öko-Regelungen verwendet werden.

7 Weitere EU-rechtliche Optionen, die in Deutschland jedoch nicht angewendet werden, sind:

- die Einkommensgrundstützung oberhalb von 100.000 Euro pro Betrieb und Jahr zu kappen;
- die Einkommensgrundstützung degressiv auszugestalten;
- die Einkommensgrundstützung in der Höhe zugunsten oder zu Lasten bestimmter Gebiete zu differenzieren;
- eine gesonderte Zahlung bis zu 1250 Euro an Kleinerzeuger vorzusehen. Der in der Förderperiode bis 2022 für die Kleinerzeuger bestehende Vorteil, von bestimmten Auflagen befreit zu sein, ist im neuen EU-Recht nicht mehr enthalten.

Als Direktzahlungen bezeichnet das EU-Recht bestimmte Beihilfen für Landwirtinnen und Landwirte, auf die diese bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Rechtsanspruch haben. Kürzungen und Sanktionen erfolgen unter anderem bei Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität (siehe Abschnitt 5).

Im Folgenden werden die Direktzahlungen mit den in Deutschland zur Anwendung kommenden Elementen beschrieben. Die grundlegenden nationalen Bestimmungen sind im GAP-Direktzahlungen-Gesetz und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthalten.

4. Direktzahlungen

4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung

4.1.1 Übertragung von finanziellen Mitteln von der ersten in die zweite Säule

8 Deutschland nimmt die Option in Anspruch, einen Teil der finanziellen Mittel zwischen den beiden Säulen der GAP umzuschichten. Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht vor, dass im Zeitraum 2023 – 2026 ansteigend von 10 auf 15 Prozent der jährlichen finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen in die zweite Säule übertragen werden. Damit sinken die Mittel der ersten Säule am Ende der Förderperiode im Jahr 2027 um etwa 740 Mio. Euro, auf die gesamte Förderperiode bezogen um gut 3,1 Mrd. Euro. Die Mittel für den ELER steigen entsprechend. Diese Umschichtungsmittel sind, so haben es die Länder am 26. März 2021 beschlossen, für eine nachhaltige Landwirtschaft einzusetzen.

Da die für die Direktzahlungen der ersten Säule zur Verfügung stehenden finanziellen EU-Mittel jährlich sinken, verringern sich auch die im Strategieplan festgelegten Zuweisungen von Mitteln für die einzelnen Direktzahlungen und in der Folge auch die Höhe der Höhe aller Direktzahlungen. Im Ergebnis sinken auch die tatsächlichen Direktzahlungen jährlich.

4.1.2 Überblick über die Direktzahlungen in Deutschland

9 In Deutschland werden in der Förderperiode 2023-2027 also folgende Direktzahlungen angewendet:

- die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) (siehe Abschnitt 4.3 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit);
- die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (4.4 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit);
- die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (siehe Abschnitt 4.5 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung));
- Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) (siehe Abschnitt 4.6.);
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (siehe Abschnitt 4.7 Gekoppelte Einkommensstützung)
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (siehe Abschnitt 4.7 Gekoppelte Einkommensstützung).

10 Jeder Direktzahlung wird ein Budget zugewiesen. Diese Mittel werden indikative Mittelzuweisungen genannt und sind Grundlage der Planung. Sie sind in Anhang 1 dargestellt. Sie werden – mit Ausnahme der indikativen Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen – vom BMEL im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die indikativen Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen sind in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung festgelegt.

4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaberin und Betriebsinhaber

11 Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur an aktive⁴ Betriebsinhaberin und Betriebsinhaber gewährt werden dürfen. Die Begriffsbestimmung „Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber“ gibt bereits das EU-Recht vor. Der Mitgliedstaat legt fest, welche Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber „aktive“ Betriebsinhaber sind.

Dies sind folgende Fälle, von denen der Antragsteller einen nachweisen muss:

1. Die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber selbst oder sein Unternehmen ist Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind (SVLFG).
2. Für die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber ist die Unfallversicherung Bund und Bahn oder ein Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig.

⁴ In den endgültigen EU-Rechtstexten wird in diesem Zusammenhang nur der Begriff „aktiv“ verwendet und anders als im anfänglichen Vorschlag nicht der Begriff des „echten“ Betriebsinhabers, der in § 3a GAPDZG auch genannt ist.

3. Für die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber selbst gelten die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats.
4. Die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber hat im Vorjahr (vor Anwendung von Sanktionen) weniger als 5.000 € Direktzahlungen erhalten.
5. Die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber hat im Vorjahr zwar keinen Sammelantrag gestellt, im aktuellen Antragsjahr ergibt sich aufgrund seines Antrags aber ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung von weniger als 5000 Euro. Zur Berechnung dieses Betrags werden 225 Euro je Hektar zugrunde gelegt.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) einen der vorstehend genannten Fälle erfüllen muss. Es sind mit Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen (siehe Tz 119).

4.1.4 Bagatellgrenze

12 Ist die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als 1 Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt. Unabhängig von der Größe der förderfähigen Betriebsfläche können gekoppelte Prämien beantragt werden. Für diese beträgt die Bagatellgrenze 225 Euro, das heißt, sie werden nicht gewährt, wenn der Betrag weniger als 225 Euro beträgt.

4.1.5 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge der Direktzahlungen

13 Jedem Mitgliedstaat steht ein finanzielles Budget aus EU-Mitteln zu, das für die Direktzahlungen zu verwenden ist. Das ist die nationale Obergrenze. In ihren GAP-Strategieplänen haben die Mitgliedstaaten die nationale Obergrenze auf die verschiedenen Direktzahlungen zu verteilen. Das ist die indikative Mittelzuweisung. Für jede Direktzahlung ist weiter der geplante Einheitsbetrag (geplante Höhe der jeweiligen Direktzahlung) festzulegen (siehe Anhang 2). Die geplanten Einheitsbeträge werden vom BMEL für jedes Antragsjahr im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Diese Beträge sind jedoch noch nicht die Beträge, die die Betriebsinhaber tatsächlich in einem Antragsjahr erhalten. Die tatsächliche Höhe der Direktzahlungen hängt nämlich von den gestellten Anträgen ab. Sie muss deshalb in jedem Antragsjahr auf Basis des geplanten Einheitsbetrags und mittels der durch die Länder gemeldeten Antragsdaten in mehreren rechtlich vorgegebenen Rechenschritten berechnet werden. Das Ergebnis ist dann der tatsächliche Einheitsbetrag, der der Berechnung der Direktzahlung für den Antragsteller zugrunde liegt. Die Regelungen zur Berechnung zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Grenzen, die bestmögliche Ausschöpfung der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen zu erreichen. Dieser tatsächliche Einheitsbetrag je Direktzahlung im Antragsjahr wird vom BMEL im Bundesanzeiger ebenfalls bekannt gemacht.

14 Im Idealfall entsprechen sich die in der Planung enthaltenen Flächen und Tiere und die tatsächlich beantragten Flächen und Tiere. In der Praxis wird es aber zu Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Flächen und Tiere kommen, weil mehr oder weniger beantragt wird als geplant. Der Weg zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge wird nachfolgend skizziert.

4.1.5.1 Indikative Mittelzuweisungen und geplante Einheitsbeträge für die Direktzahlungen

15 Im Strategieplan hat Deutschland für jede Direktzahlung festgelegt:

- die indikative Mittelzuweisung,
- die erwarteten förderfähigen Flächen und Tierzahlen (Outputs) sowie
- daraus errechnete geplante Einheitsbeträge.

$\frac{\text{Indikative Mittelzuweisung}}{\text{geplante Hektar}} = \text{geplanter Einheitsbetrag}$ <p>Beispiel für die Einkommensgrundstützung (2023):</p> $\frac{2.639.278.461 \text{ Euro}}{16.860.194 \text{ Hektar}} = 156,56 \text{ Euro je Hektar}$

16 Generell ist festzuhalten, dass im Laufe der Förderperiode durch die steigende Umschichtung (siehe Tz 37) die Budgets für die jeweiligen Direktzahlungen – mit Ausnahme der Junglandwirte-Einkommensstützung⁵ – sinken werden und somit auch die Höhe der jährlichen Direktzahlungen selbst.

Für die Berechnung der geplanten Beträge wurden die erwarteten begünstigungsfähigen Flächen oder Tiere auf Basis der Zahlen aus der abgelaufenen Förderperiode und weiteren Statistiken ermittelt. Folglich entsprechen die geplanten Werte für Hektare und Tiere der bestmöglichen Schätzung, um Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Beträgen möglichst gering zu halten.

4.1.5.2 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

17 Was passiert, wenn weniger bzw. mehr Flächen oder Tiere beantragt werden, als die Planung vorsieht?

In der Praxis wird es immer Abweichungen zwischen den Werten der geplanten und den tatsächlichen beantragten Flächen oder Tieren geben, insbesondere bei den Anträgen für Öko-Regelungen oder die Junglandwirte-Einkommensstützung. Die Abweichungen werden auch

⁵ Der Mindestbetrag welcher EU-rechtlich zur Unterstützung für Junglandwirte in Deutschland vorgesehen ist, wird im Rahmen des Strategieplan vollständig durch die Junglandwirte-Einkommensstützung umgesetzt. Dieser bleibt über die komplette Förderperiode identisch.

die Höhe der Direktzahlungen beeinflussen, welche die Antragsteller am Ende erhalten. Tendenziell führt eine geringere Anzahl zu berücksichtigender Flächen und Tiere zu steigenden Beträgen und eine höhere Anzahl zu geringeren Beträgen bei der betroffenen Direktzahlung. Die zulässigen Abweichungen sind rechtlich geregelt und nach oben und unten begrenzt. Dazu wurden für jeden geplanten Einheitsbetrag geplante Höchsteinheitsbeträge und – mit Ausnahme der Öko-Regelungen – auch geplante Mindesteinheitsbeträge festgelegt (siehe Anlage 2). Die geplanten Höchsteinheitsbeträge liegen immer bei 110 Prozent der geplanten Einheitsbeträge. Im Jahr 2023 gilt für die Öko-Regelungen als Ausnahme 130 Prozent. Geplante Mindesteinheitsbeträge sind in Höhe von 90 Prozent für alle geplanten Einheitsbeträge mit Ausnahme der Öko-Regelungen vorgesehen. Für Öko-Regelungen gilt der geplante Einheitsbetrag als Untergrenze. Die tatsächlichen Einheitsbeträge dürfen nur dann niedriger als die geplanten Mindesteinheitsbeträge sein, wenn für eine Direktzahlung in so hohem Umfang über die bei der Planung zugrunde gelegten Erwartungen hinaus Finanzbedarf besteht, dass ihre indikative Mittelzuweisung überschritten würde.

Besonderheiten der Einheitsbeträge der Öko-Regelungen

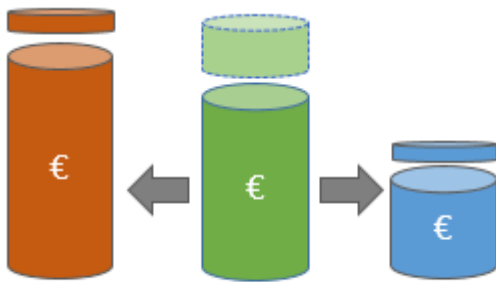
Für die Öko-Regelungen gibt es Besonderheiten: Der tatsächliche Einheitsbetrag darf für jede Öko-Regelung **nicht** unter den geplanten Einheitsbetrag sinken. Die Höhe der Zahlung ist somit im besonderen Maße abgesichert. Außerdem werden alle Öko-Regelungen im Rahmen dieses und der folgenden Schritte als eine Direktzahlung verstanden. Folglich werden nicht nur die Mittel der jeweiligen Öko-Regelungen, sondern das gesamte Mindestbudget, welches für die Öko-Regelungen reserviert ist, für die Anpassungen der Einheitsbeträge der Öko-Regelungen herangezogen. Bei einer deutlich geringeren Nachfrage einer bestimmten Öko-Regelung, welche zu Restmitteln beim Mindestbudget führen, erhalten somit nicht nur die Betriebsinhaber, die diese umgesetzt haben, eine höhere Zahlung, sondern es profitieren alle Betriebsinhaber, die Öko-Regelungen beantragt haben.

Diese Anpassung der Einheitsbeträge auf Basis der tatsächlich beantragten Flächen und Tiere ist der erste Schritt, um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Mittel der jeweiligen Direktzahlung und somit schließlich auch der allgemeinen Obergrenze aller Direktzahlungen zu erreichen.

18 Sollten die tatsächlich beantragten Flächen und Tiere jedoch in sehr hohem Maß von den Planungen abweichen, kann es notwendig werden, über die vorstehend beschriebene Anpassung der Beträge hinaus weitere Schritte vorzunehmen, um die tatsächlichen Einheitsbeträge zu ermitteln. Denn in diesem Fall kommt es zu überschüssigen Mitteln (Restmittel), wenn deutlich weniger als geplant beantragt wurde, oder zu einem darüberhinausgehenden Finanzbedarf (Fehlbetrag), wenn deutlich mehr beantragt wurde.

19 Was passiert, wenn die Erhöhung auf den geplanten Höchsteinheitsbetrag nicht ausreicht, um die Mittel einer Direktzahlung auszugeben (Restmittel)?

Sollte die Nachfrage einer Direktzahlung deutlich niedriger sein als geplant, und die alleinige Anpassung der Beträge bis zum Höchsteinheitsbetrag nicht ausreichen, entstehen im Vergleich zur indikativen Mittelzuweisung Restmittel. Diese Restmittel können grundsätzlich für andere Direktzahlungen verwendet werden, um diese zu erhöhen.



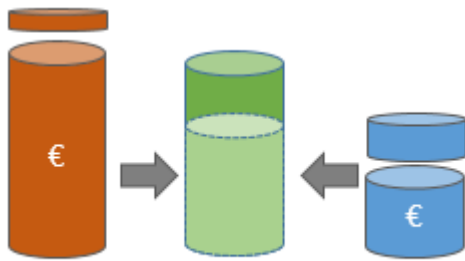
Restmittel werden übertragen

Bei der Verwendung von Restmitteln für andere Direktzahlungen ist aufgrund EU-rechtlicher sowie nationaler Bestimmungen folgendes zu beachten:

- es dürfen maximal zwei Prozentpunkte der Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden;
- es dürfen keine Restmittel der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte verwendet werden;
- Restmittel der Öko-Regelungen für die Jahre 2025 und 2026 können nur in Höhe von 2 Prozentpunkten verwendet werden, Restmittel der Öko-Regelungen für 2027 gar nicht.

20 Was passiert, wenn eine Absenkung des geplanten Einheitsbetrags nicht ausreicht, um den Mindesteinheitsbetrag einer Direktzahlung einzuhalten (Fehlbetrag)?

Sollten deutlich mehr Flächen und Tiere beantragt worden sein als geplant, müsste der Einheitsbetrag dieser Direktzahlung eigentlich unter den Mindesteinheitsbetrag abgesenkt werden, um die indikative Mittelzuweisung einzuhalten. Dies darf aber nur im Ausnahmefall passieren. Daher werden zunächst weitere Anpassungen vorgenommen, um diesen zusätzlichen Finanzbedarf (Fehlbetrag) auszugleichen. Zunächst würde auf die zuvor erwähnten Restmittel anderer Direktzahlungen zurückgegriffen werden, um die Beträge der betroffenen Direktzahlungen zu erhöhen. Wenn auch das nicht ausreicht, um die geplanten Mindesteinheitsbeträge zu erreichen, können weitere Mittel aus anderen Direktzahlungen nötig werden.



Fehlbetrag wird kompensiert

Auch hierbei sind aufgrund EU-rechtlicher sowie nationaler Bestimmungen folgende Begrenzungen zu beachten:

- die Anpassung darf nicht zur Absenkung anderer Direktzahlungen unter den Mindesteinheitsbetrag führen;
- es dürfen maximal zwei Prozentpunkte der Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden;
- es dürfen keine Mittel aus den Öko-Regelungen verwendet werden;
- es dürfen keine Mittel der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte verwendet werden.

21 Welche Reihenfolge gibt es unter den Direktzahlungen bei der Verwendung von Restmitteln bzw. beim Ausgleich eines Fehlbetrags?

Wie beschrieben entstehen Restmittel (siehe Tz 18-19), wenn der Anpassungsspielraum einer Direktzahlung nach oben (geplanter Höchsteinheitsbetrag) nicht ausreicht, um die geringere Nachfrage einer Direktzahlung auszugleichen. Diese übrig gebliebenen Restmittel stehen – unter Berücksichtigung der oben genannten Restriktionen – für alle anderen Direktzahlungen zu Verfügung. Hierbei werden zunächst solche Direktzahlungen bedient, deren Einheitsbetrag noch unter dem Mindesteinheitsbetrag liegt. Diese Direktzahlungen werden in einem ersten Schritt bis zum Erreichen der Mindesteinheitsbeträge erhöht. Haben alle Direktzahlungen die Mindesteinheitsbeträge erreicht (das heißt, es gibt keinen Fehlbetrag mehr), es stehen aber weitere Restmittel zu Verfügung, werden die Direktzahlungen in einem zweiten Schritt bis zur Höhe des geplanten Einheitsbetrags erhöht. Sollten auch dann noch Restmittel zu Verfügung stehen, werden alle Direktzahlungen nochmals weiter erhöht, jedoch nur bis zum Höchsteinheitsbetrag. Das heißt, die Verteilung von Restmitteln orientiert sich an der Prämisse, die geplanten Einheitsbeträge für alle Direktzahlungen zu erreichen, alle Direktzahlungen werden dabei gleichbehandelt.

Umgekehrt wird mit dem Fehlbetrag verfahren. Dieser wird – unter Berücksichtigung der oben genannten Restriktionen – zunächst durch die Direktzahlungen „bedient“, deren Betrag oberhalb des geplanten Einheitsbetrags liegt. Folglich sinken die Beträge dieser Direktzah-

lungen. Sollten auch nach Absenkung der „gebenden“ Direktzahlung auf die geplanten Einheitsbeträge weiterhin ein Fehlbetrag bestehen, werden alle Direktzahlungen, welche oberhalb der Mindesteinheitsbeträge liegen, zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen.

22 Im Ergebnis dieser Berechnungen stehen die tatsächlichen Einheitsbeträge für alle Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr fest. Für die Antragsteller bedeutet dies, dass sie ihren Planungen im Hinblick auf die Höhe der Zahlungen nur den durch die geplanten Mindest- und Höchsteinheitsbeträge möglichen Korridor zugrunde legen können, dabei aber auch nicht ganz ausschließen können, dass auch die geplanten Mindesteinheitsbeträge unterschritten werden könnten.

4.1.6 Auszahlungen der Direktzahlungen

23 Die Auszahlung der Direktzahlungen hat nach EU-Recht zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Es wird eine Auszahlung Ende Dezember angestrebt.

4.2 Förderfähige Flächen

24 Direktzahlungen, die nach dem EU-Recht oder nationalen Recht je Hektar förderfähiger Fläche vorgesehen sind (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensgrundstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, ggfs. Öko-Regelungen), können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller förderfähige Flächen in seinem Sammelantrag angibt. Als förderfähige Flächen kommen - mit Einschränkungen bei den Öko-Regelungen - alle landwirtschaftlichen Flächen sowie bestimmte andere Flächen, wenn für diese ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung oder im Rahmen der bisherigen Basisprämienregelung bestand, in Frage. Flächen gelten nur dann als förderfähige Flächen, wenn sie – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – während des ganzen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllen und die Mindestparzellengröße (siehe Tz 125) erreicht wird. Die landwirtschaftlichen Flächen müssen ausschließlich oder zumindest hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Zur förderfähigen Fläche gehören auch Flächen, die von bestimmten Landschaftselementen eingenommen werden (siehe Tz 34).

4.2.1 Landwirtschaftliche Fläche

25 Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen (siehe in Abschnitt 8. Definitionen/Begriffsbestimmungen) und das auch, wenn sie auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

26 Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Lande Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen angebaut werden. Gehölzpflanzen von Arten, die in Anhang 3 aufgeführt sind, dürfen in Agroforstsystemen, die ab 2022 neu angelegt werden, nicht verwendet werden. Weiter ist vorgesehen, dass mindestens zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, vorhanden sein müssen. Möglich ist auch eine Anpflanzung verstreut über die Fläche von mindestens 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je Hektar.

4.2.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit

27 Landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind, und durch z. B. Ernten, Melken, oder (Auf)zucht von Tieren gewonnen werden. Die Erzeugung solcher Erzeugnisse kann auch mittels Paludikultur (Erzeugung insbesondere auf wiedervernässten Flächen) oder in einem Agroforstsystem erfolgen.

28 Wenn landwirtschaftliche Flächen im Antragsjahr nicht für die Erzeugung genutzt werden, sind sie nur dann förderfähig, wenn die Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand (Anbau, Beweidung) erhalten werden (im Folgenden Mindesttätigkeit genannt). Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, einmal jährlich vor dem 16. November den Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren (Mähen) oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Konditionalität geregelt ist, dass in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August des Antragsjahres brachliegendes Ackerland und brachliegendes Dauergrünland nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen (Abschnitt 5.2.6).

Vom Grundsatz der jährlich notwendigen Durchführung einer Mindesttätigkeit gibt es Ausnahmen:

Unterliegen Flächen GLÖZ 8 (siehe Tz 104) oder der Öko-Regelung 1 ist eine entsprechende Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr erforderlich.

Auch können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall **oder durch Allgemeinverfügung** genehmigen, dass eine Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr durchge-

führt wird und/oder andere Tätigkeiten durchgeführt werden, soweit das aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Eine beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen von Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete oder um Maßnahmen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) handelt.

Die Förderfähigkeit ist auch bei einer nicht für eine Erzeugung genutzten landwirtschaftlichen Fläche gegeben, die

- einer AUKM der Länder, auch einer weiterhin laufenden Maßnahme früherer Förderperioden unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung der grundsätzlich geforderten Mindesttätigkeit nicht mehr erfüllt wären, wo aber die Voraussetzungen dieser AUKM gewährleisten, dass die Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt;
- einer Verpflichtung in einer öffentlich finanzierten Maßnahme unterliegt, die AUKM ähnelt oder
- die einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt.

Nutzung auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

29 Förderfähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist der für die Antragstellung zuständigen Landesstelle mindestens drei Tage vorher zu melden, sofern sie nicht bereits im Sammelantrag angegeben werden musste. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- Nutzung für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode;
- Holzlagerung auf Dauergrünlandflächen außerhalb der Vegetationsperiode;
- Lagerung von Betriebsmitteln oder Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs nicht länger als an 90 aufeinanderfolgenden Tagen und
- Lagerung von Schnittgut aus der Gehölzpflege an angrenzenden Gewässern oder Aushub aus Gewässern nicht länger als an 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

30 Voraussetzung für die Förderfähigkeit bei einer auch nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist aber, dass diese Flächen hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

31 Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder der Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert
 - innerhalb der Vegetationsperiode oder
 - bei mit Kulturpflanzen genutztem Ackerland innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt.
- Die Vorschriften im Rahmen der Konditionalität können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

32 Insbesondere folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen;
- dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von Flächen, für die die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber nachweist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist) und von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, es handelt sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Agri-Photovoltaik-Anlagen

33 Mit Agri-Photovoltaik-Anlagen genutzte landwirtschaftliche Flächen können förderfähig sein. Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ist hierbei definiert als eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die eine Bear-

beitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der einschlägigen DIN SPEC⁶ um höchstens 15 % verringert.

Flächen mit Landschaftselementen

34 Weiterhin sind solche Flächen des Betriebs förderfähig, die

- a) die Landschaftselemente beinhalten, die aufgrund der Konditionalität (siehe Tz 104) nicht entfernt werden dürfen oder
- b) die andere als diese Landschaftselemente bis zu einer Größe von 500 Quadratmetern je Landschaftselement umfassen, wenn diese Landschaftselemente insgesamt höchstens 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Typen von Landschaftselementen, die den Regeln der Konditionalität unterliegen, werden nur berücksichtigt, wenn sie die für diese Landschaftselemente in den Regelungen über die Konditionalität festgelegten Mindestvorgaben unterschreiten.

Solche Landschaftselemente können z. B. sein:

- Hecken oder Knicks, mit einer Länge unter 10 Metern,
- Feldgehölze, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von weniger als 50 qm,
- Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle von weniger als 5 Metern Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind,
- Aufschüttungen von Lesesteinen von weniger als 5 Metern Länge,
- Feldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu 2 Metern, die innerhalb oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen liegen oder angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,
- Einzelbäume inklusive Baumreihen, die die Vorgaben nach den Regelungen über die Konditionalität nicht erfüllen.

Andere förderfähige Flächen

35 Auch Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand, die aber infolge der Anwendung bestimmter öffentlicher Maßnahmen, keine förderfähigen Flächen mehr sind, gelten als förderfähige Flächen. Es sind dies:

- im Rahmen von bestimmten EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert;

⁶ DIN SPEC 91434

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an förderfähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der oben genannten Definition erfüllen;
- Flächen, die ab dem 1.1.2023 einer flächenbezogenen Maßnahme der zweiten Säule oder nationalem Recht unterliegen, und der Erzeugung von nicht in Anhang I des AEUV enthaltenen Erzeugnissen mittels Paludikultur dienen oder
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule oder damit im Einklang stehender nationaler Programme unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

Anbau von Hanf

36 Auch Flächen, auf denen Hanf angebaut wird, können förderfähig sein, wenn zum Anbau zertifiziertes Saatgut von Hanfsorten verwendet wird, die am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind. Wenn bei Kontrollen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren festgestellt wurde, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt einer Sorte mehr als 0,3 % beträgt, darf diese Sorte nicht mehr im Rahmen der Direktzahlungen angebaut werden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung macht diese Hanfsorten vor dem 1. Januar des Antragsjahres im Bundesanzeiger bekannt. Beim Anbau von Hanf sind die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu beachten.

4.3 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

37 Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) ersetzt die Basisprämienregelung aus der vorherigen Förderperiode. Die bisherigen zu aktivierenden Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr. Die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Zahlung, die auf Grundlage der von ihm im Sammelantrag angemeldeten Flächen berechnet wird, die alle Voraussetzungen einer förderfähigen Fläche erfüllen. Die Einkommensgrundstützung wird bundeseinheitlich in gleicher Höhe je Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, die die Einkommensgrundstützung beantragen, sind verpflichtet, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) einzuhalten. Bei Verstößen oder Abweichungen zu Antragsangaben erfolgen Kürzungen und Sanktionen (siehe Abschnitt 5.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen Kontroll- und Sanktionsregelungen).

Für das Antragsjahr 2023 beträgt der geplante Einheitsbetrag 156,56 Euro/ha. Dieser Betrag wird sich im Zeitablauf aufgrund der ansteigenden Umschichtung von Finanzmitteln in die zweite Säule jedoch auf voraussichtlich rund 147,38 Euro/ha im Jahr 2026 reduzieren (siehe auch Anhang 2).

Beispiel:

Landwirt A hat im Jahr 2023 90 Hektar landwirtschaftliche Flächen, die die Voraussetzung als förderfähige Fläche erfüllen. Landwirt A beantragt für diese 90 Hektar förderfähiger Fläche für das Förderjahr 2023 die Einkommensgrundstützung. Er würde unter Verwendung des geplanten Einheitsbetrags voraussichtlich eine Einkommensgrundstützung in Höhe von 13 345 Euro im Jahr 2023 erhalten. Im Jahr 2026 würde er für die gleichen Flächen eine Zahlung von 12 495 Euro erhalten.

Beispiel:

Angenommen, der geplante Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung liegt bei 100 Euro/ha. Es wird jedoch mehr Fläche beantragt als für diesen Betrag kalkuliert. Das Geld aus dem Budget muss somit auf mehr Hektare verteilt werden als vorgesehen. Der tatsächliche Einheitsbetrag verringert sich also im Vergleich zum geplanten Einheitsbetrag. Da jedoch der geplante Einheitsbetrag nur um höchstens 10 Prozent unterschritten werden darf, würden mindestens 90 Euro je Hektar ausgezahlt.

Die tatsächlichen Einheitsbeträge der Einkommensgrundstützung werden jährlich aufgrund der Antragsdaten ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben, siehe Abschnitt 4.1.5.

4.4 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

38 Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ersetzt die bisherige Umverteilungsprämie. Sie wird als Betrag je Hektar gewährt. Für die ersten 40 Hektar (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die nächsten 20 Hektar (Gruppe 2). Der Betrag für die Zahlung der Gruppe 2 beträgt 60 Prozent des Betrages, der für die Gruppe 1 gewährt wird. Der geplante Einheitsbetrag in 2023 je Hektar förderfähiger Fläche für Gruppe 1 beträgt 69,16 Euro und 41,49 Euro für Gruppe 2.

Beispiel:

Betriebsinhaberin A bewirtschaftet 80 Hektare förderfähige Fläche. Sie beantragt Einkommensgrundstützung und Umverteilungseinkommensstützung. Sie erhält Umverteilungseinkommensstützung für 40 Hektar in Höhe des Betrags für Gruppe 1 und für weitere 20 Hektar in Höhe des Betrags für Gruppe 2 von 41,49 Euro.

$$40 \text{ ha} \times 69,16 \text{ EUR} = 2766,40 \text{ EUR}$$

$$20 \text{ ha} \times 41,49 \text{ EUR} = 829,80 \text{ EUR}$$

Die Umverteilungseinkommensstützung würde sich auf 3596,20 Euro belaufen.

Die weiteren 20 Hektar werden für die **Umverteilungseinkommensstützung** nicht berücksichtigt.

39 Keine Umverteilungseinkommensstützung wird gewährt, wenn die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss höherer Zahlungen der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an eine Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

4.5 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung)

4.5.1 Junglandwirt

40 Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin/Betriebsleiter niederlässt, im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist und über eine bestimmte Qualifikation verfügt siehe Tz 43. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf.

41 Eine Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, also z. B. eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, ist Junglandwirt, wenn folgendes erfüllt ist:

- Eine natürliche Person kontrolliert – allein oder gemeinschaftlich – die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken.

- Diese natürliche Person ist im Jahr der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre, hat sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin/Betriebsleiter niedergelassen und hat zuvor keine Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert.
- Diese natürliche Person muss über eine bestimmte Qualifikation verfügen.

Diese natürliche Person wird im Folgenden als maßgebliche Person bezeichnet.

42 Die alleinige Kontrolle über den Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, übt die für die Einordnung als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person nur aus, wenn sie die Entscheidungen zu Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrolliert. Zumindest dürfen solche Entscheidungen nicht gegen sie getroffen werden können. Es können auch mehrere maßgebliche Personen vorhanden sein.

Die Entscheidungen zur Betriebsführung trifft in der Regel die Geschäftsführung, sodass, unabhängig von der Rechtsform, die potentiell maßgebliche Person immer (Mit-) Geschäftsführer oder Vorstand sein muss. Da je nach Rechtsform des Betriebsinhabers teilweise Vertragsfreiheit herrscht, muss in jedem Einzelfall durch Vorlage geeigneter Belege (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag) nachgewiesen werden, dass diese Person die alleinige Kontrolle oder die gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.

Bei Antragstellern in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG), greift die Sonderregel, dass auch dann von einer Kontrolle ausgegangen wird, wenn die potentiell maßgebliche Person die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber aufgrund zwingender Rechtsvorschriften nicht vollständig kontrollieren kann. Nur in diesem Fall genügt es, dass eine Mitwirkung an der Entscheidung durch die potentiell maßgebliche Person möglich ist. Wenn also bei der AG oder der eG diese Person bei den Entscheidungen der Haupt- bzw. Generalversammlung aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse überstimmt werden kann, führt dies allein nicht zum Verlust der Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt. Die Kontrolle in Bezug auf die Betriebsführung muss aber auch in diesen Fällen vorhanden sein. Die bloße Mitgliedschaft in zum Beispiel einer eG genügt also nicht.

43 Die Qualifikation für den Junglandwirt als natürliche oder maßgebliche Person sind Ausbildungs- und Berufsqualifikationen. Dafür ist erforderlich, dass der Junglandwirt oder die maßgebliche Person alternativ oder kumulativ:

- über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft („Grüne Berufe“, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html>) oder einen Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft verfügt,

- erfolgreich an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat oder
- mindestens zwei Jahre in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Der Tätigkeitszeitraum von zwei Jahren kann auch durch Kombination der in Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten erfüllt werden.

Beispiel:

Die Person arbeitet ein Jahr aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden (Buchstabe a). Ein weiteres Jahr ist sie Gesellschafter einer GbR mit einer regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden (Buchstabe c).

44 Die Erfüllung dieser Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt ist durch die Vorlage geeigneter Belege, wie zum Beispiel von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Belegen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im familiären Betrieb oder Arbeitsverträge, nachzuweisen.

45 Die Übernahme und selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes allein erfüllt die Anforderungen der beruflichen Qualifikation hingegen nicht.

4.5.2 Junglandwirte-Einkommensstützung

46 Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, die Junglandwirt sind und Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, kann auf Antrag und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden (zu den geplanten Einheitsbeträgen

siehe Anhang 2). Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen Beantragung gewährt. Die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber darf im Jahr der erstmaligen Niederlassung nicht älter als 40 Jahre sein. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften darf die Person, die die Kontrolle übernimmt, nicht älter als 40 Jahre sein. Für die Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden. Das gilt auch für natürliche Personen, die bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, zur Erfüllung der Junglandwirteeigenschaft berücksichtigt werden. Die Zahlung muss jährlich beantragt werden. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird für maximal 120 Hektar gewährt.

47 Die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung muss durch eine natürliche Person spätestens für das fünfte Jahr nach der Niederlassung erfolgen. Die erstmalige Beantragung hat durch andere Betriebsinhaber als natürliche Personen spätestens für das fünfte Jahr nach der Aufnahme der Kontrolle durch die maßgebliche natürliche Person zu erfolgen. Haben mehrere für die Einordnung als Junglandwirt in Betracht kommende natürliche Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so wird nur die erste Aufnahme der Kontrolle berücksichtigt. Übt keine der natürlichen Personen, die den Betriebsinhaber im Jahr der ersten Antragstellung für die Junglandwirte-Einkommensstützung kontrolliert haben und die die notwendigen Anforderungen an eine maßgebliche Person erfüllen, mehr die Kontrolle über die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber aus, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt werden.

In Anbetracht der zum Teil sehr komplexen Voraussetzungen werden im Folgenden einige **Beispiele** erläutert:

Beispiel 1

Betriebsinhaber B, der über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt und im November 2023 seinen 40. Geburtstag begeht, hat im Februar 2023 den elterlichen Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übernommen. Er beantragt 2023 die Einkommensgrundstützung für 200 Hektar und die Junglandwirte-Einkommensstützung. Er erhält die Junglandwirte-Einkommensstützung aber nur bis zu der Höchstgrenze von 120 Hektar. Diese Zahlung kann er auf jährlichen Antrag für die maximale Dauer von 5 Jahren erhalten, da die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Jahr 2023, in dem er nicht älter als 40 Jahre ist, erfolgt ist.

Beispiel 2

Betriebsinhaber C mit einem Bachelor in Agrarwirtschaft, der im November 2023 seinen 35. Geburtstag feiert, hat im Februar 2020 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet und vor 2023 keine Zahlung für Junglandwirte beantragt. Er kann die Junglandwirte-Einkommensstützung ab 2023 beantragen. Er muss beachten, dass er den Antrag spätestens für das fünfte Jahr nach der Niederlassung stellen muss.

Beispiel 3

Frau D, die im November 2023 ihren 35. Geburtstag feiert und über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt, betreibt seit Juli 2021 gemeinsam mit ihrem Vater einen Landwirtschaftsbetrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass sie für die Gesellschaft wöchentlich 15 Stunden Dienste erbringen muss. Der Vater trifft nach dem Gesellschaftsvertrag alle wesentlichen Entscheidungen allein. 2023 beantragt die GbR als Betriebsinhaberin die Einkommensgrundstützung sowie die Junglandwirte-Einkommensstützung. Die GbR als Betriebsinhaberin erhält keine Junglandwirte-Einkommensstützung, da Frau D mangels Entscheidungsgewalt in der GbR keine langfristige und wirksame Kontrolle ausübt.

Im Herbst 2023 vereinbaren Frau D und ihr Vater, dass in der GbR zukünftig alle Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Dies wird im Gesellschaftsvertrag festgehalten. 2024 beantragt die GbR zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung. Frau D übt jetzt erstmals die wirksame Kontrolle in der GbR aus, da in der GbR keine Entscheidung mehr gegen sie getroffen werden kann. Da sie immer im selben Betrieb tätig war, hat sie sich nicht in einem anderen Betrieb als Betriebsleiterin niedergelassen. Die GbR ist erst ab Herbst 2023 Junglandwirtin und kann ab Antragsjahr 2024 die Zahlung beantragen. Diese wird nach dem Jahr 2027 allerdings nur gewährt, wenn die dann für die Direktzahlungen geltenden Regelungen das vorsehen (siehe nachfolgenden Hinweis).

Beispiel 4

Person E betreibt im Jahr 2023 zusammen mit ihren Eltern einen Landwirtschaftsbetrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Von Juli 2021 bis zu ihrem Ausscheiden Ende 2022 hatte bereits die Schwester den Betrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen mit den Eltern betrieben und die Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt, wobei ihr 51% der Stimmrechte zufließen. Einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellte die Gesellschaft für das Jahr 2022 nicht. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet eine Fortsetzungsklausel für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters und diese wurde demnach von den Eltern nach dem Ausscheiden der Schwester fortgeführt. Die Schwester war im Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle im Jahr 2021 28 Jahre alt, verfügte über die erforderliche Qualifikation und hatte sich zuvor nicht in einem anderen Betrieb als Betriebsleiterin niedergelassen. Person E ist zum 1. April 2023 der GbR beigetreten und hat die erforderliche Kontrolle, da dabei zwischen den Gesellschaftern vertraglich vereinbart wurde, dass keine Entscheidung gegen sie getroffen werden kann. Die Kontrolle durch Person E, die auch alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um als maßgebliche Person für die Einordnung der GbR als Junglandwirt in Betracht zu kommen, kann aber für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht berücksichtigt werden, da die GbR aufgrund der vorherigen Kontrolle durch die Schwester nicht erstmals durch eine solche natürliche Person kontrolliert wird.

Hinweis: Aus dem Umstand, dass es nun für eine zweite Förderperiode in Folge eine Einkommensstützung für Junglandwirte gibt, darf nicht gefolgert werden, dass es auch in der kommenden Förderperiode, also für die Zeit nach 2027, eine ähnliche Regelung geben wird.

4.5.3 Übergangsregelung

48 Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, die bereits in der letzten Förderperiode die Zahlungen für Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die **Junglandwirte-Einkommensstützung** beantragen. Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber ausübt. Die ab dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen.

Auch wenn ein solche Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für eine Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden kann. Es gilt auch für Folgeantragsteller die neue Förderhöhe und die neue Obergrenze von 120 ha.

Beispiel:

Betriebsinhaberin F hat bereits im Jahr 2020 die Zahlung für Junglandwirte bezogen. Seitdem hat sie auch in jedem folgenden Jahr die Junglandwirteprämie erhalten. Sie stellt für das Jahr 2023 einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung. Sie muss nicht nachweisen, dass sie über spezifische berufliche oder fachliche Qualifikationen verfügt. Allerdings kann ihr eine Förderung nur noch bis zum Ende des Jahres 2024, also für insgesamt fünf Jahre ab 2020 gewährt werden.

4.6 Öko-Regelungen

4.6.1 Grundsätze

49 Die Öko-Regelungen sind ein zentrales und neues Element der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Förderperiode 2023 bis 2027. Sie bilden mit der Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule eines der drei Kernelemente der sogenannten Grünen Architektur der GAP. Über die Öko-Regelungen werden auf Antrag bestimmte Leistungen für Umwelt und Klima, die insbesondere über die Konditionalität hinausgehen, honoriert. Es stehen dafür rund eine Milliarde Euro jährlich zur Verfügung. Die für die einzelnen Öko-Regelungen vorgesehenen Mittel sind Anhang 5 zu entnehmen.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen ist freiwillig und jährlich neu zu beantragen. Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der Öko-Regelung Nr. 7 - auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung erhalten.

50 Es ist möglich, mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und teilweise auch auf der derselben Fläche durchzuführen und entsprechend zu beantragen. Das heißt, die Öko-Regelungen sind grundsätzlich, wenn auch mit Ausnahmen, miteinander kombinierbar (siehe Anhang 6). Neben den Öko-Regelungen bestehen auch weiterhin die Förderangebote der AUKM der 2. Säule. Auch AUKM können in vielen Fällen im Betrieb oder sogar auf derselben Fläche mit Öko-Regelungen kombiniert werden. Deshalb können sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe Öko-Regelungen beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Kombination einer Öko-Regelung mit einer AUKM die gleiche Leistung nicht doppelt gefördert werden darf (Doppelförderungsverbot). Daher muss, wenn eine Förderverpflichtung einer AUKM bereits durch eine Öko-Regelung entlohnt wird, die Prämie der AUKM um einen entsprechenden Betrag reduziert werden. Dies gilt auch für die Förderung des Öko-Landbaus aus der 2. Säule. Eine Doppelförderung wird damit von vornherein ausgeschlossen. Nähere Informationen zu den Förderangeboten in der 2. Säule und den Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen finden sich in den Informationsangeboten der Länder zu deren jeweiligen Förderprogrammen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben einen Überblick über die angebotenen Öko-Regelungen. In Anhang 4 finden sich die geplanten Einheitsbeträge für die einzelnen Öko-Regelungen.

4.6.2 Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Was bezweckt Öko-Regelung 1?

Diese Öko-Regelung hilft, Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten bereitzustellen. Durch einen Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Die Flächen bieten insbesondere dann Lebensraum, wenn sie mehrjährig auf einer Fläche mit möglichst wenig Nutzung angelegt werden.

Darüber hinaus trägt die ÖR zu einer reduzierten Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei.

Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

51 Um eine Unterstützung für die Verpflichtungen der Öko-Regelung 1a zu erhalten, sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland durch die Landwirtin oder Landwirt bereitzustellen. Dabei muss mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden als gemäß Konditionalität bei GLÖZ 8 (siehe Tz 104) ohnehin gefordert ist.

Wichtiger Hinweis für 2023:

Der Mindestanteil von 4 % nichtproduktiven Flächen bei GLÖZ 8 muss eingehalten werden, wenn Öko-Regelung 1a in Anspruch genommen wird. Bei Beantragung der Öko-Regelung 1a kann die im Jahr 2023 nach der GAP-Ausnahmen-Verordnung bei GLÖZ 8 geschaffene zusätzliche Möglichkeit zur Erbringung der 4 % durch Getreide (außer Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) oder Sonnenblumen nicht in Anspruch genommen werden. (vgl. hierzu auch Tz 105).

Diese Öko-Regelung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn für die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber Ausnahmen bei GLÖZ 8 gelten.

Der Anteil der im Rahmen der Öko-Regelung zur Verfügung gestellten Ackerfläche muss mindestens einen Umfang von 1 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind höchstens 6 %.

Zu den nichtproduktiven Flächen des Betriebs im Sinne von Öko-Regelung 1a gehören nicht:

- a) Landschaftselemente, die im Rahmen des GLÖZ-Standards 8 (Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente – hier Tz 104) geschützt sind wie zum Beispiel bestimmte Bäume oder Hecken und
- b) Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

52 Begünstigungsfähig ist eine nichtproduktive Fläche, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Eine nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- b) Eine nichtproduktive Fläche muss brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat begrünt werden. Zur Begrünung durch Aussaat darf keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden. Eine Reinsaat liegt dann vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Es müssen über die Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein.
- c) Auf einer nichtproduktiven Fläche dürfen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.
- d) Die Brache muss während des ganzen Antragsjahres erhalten bleiben. Abweichend davon darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintererbsen oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Auf einer brachliegenden Fläche muss die Mindesttätigkeit (siehe Tz 28) nur alle 2 Jahre erbracht werden. Wenn die Mindesttätigkeit durch Mähen erbracht wird, ist das Mähgut abzufahren und darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf also z. B. weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses durch eine Vorschrift der Konditionalität (GLÖZ 6) auf brachliegendem Ackerland verboten. Öko-Regelung 1a kann mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche durchgeführt werden.

Fragen

- Frage: Können Vorgewende als Öko-Regelung 1a-Brachen angerechnet werden?
Antwort: Nein, Vorgewende sind keine brachliegenden Flächen.
- Frage: Sind die Vorgaben für Öko-Regelung 1a identisch mit den Vorgaben zur Stilllegung für die Konditionalität gemäß GLÖZ-Standard 8?
Antwort:
Nein. Die Unterschiede sind u. a.:
 - Bei GLÖZ 8 beginnt der Zeitraum der Brache und der Bearbeitungsruhe unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, bei ÖR 1a erst zum 1. Januar des Antragsjahres.
 - Eine GLÖZ 8 Fläche kann in Ausnahmefällen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen für die Nutzung ab dem 1. August des Antragsjahres freigegeben werden; das ist bei Öko-Regelung 1a Flächen nicht möglich.
- Frage: Welche Pflanzen sind für die aktive Begrünung zugelassen?
Antwort: Eine Positivliste für die aktive Begrünung zugelassener Pflanzen gibt es nicht. Die Auswahl sollte aber dem Ziel der Öko-Regelung, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, entsprechen. Explizit ausgeschlossen ist eine aktive Begrünung durch eine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat, so dass eine Mischung aus mindestens zwei Arten in jeweils nennenswertem Umfang gegeben sein muss. Das heißt, es müssen über die ganze Fläche weitgehend gleichmäßig verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein.
- Frage: Dürfen im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 01.09., im Fall von Winterraps und -gerste ab dem 15.08., Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden?
Antwort: Ja, sofern eine Aussaat oder Pflanzung nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, darf sie ab dem 01.09., im Fall von Winterraps oder -gerste ab dem 15.08., vorbereitet und durchgeführt werden. Sollten dabei Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind ggf. Einschränkungen über das Fachrecht zu beachten.

Öko-Regelung 1 b: Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

53 Die Verpflichtung bei der Öko-Regelung 1b besteht in der Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber nach der Öko-Regelung 1a bereitstellt, vorzunehmen:

- a) Ein Blühstreifen muss mindestens 0,1 Hektar groß sein, muss auf der überwiegenden Länge (über 50 Prozent) mindestens 20 Meter breit und darf maximal 30 Meter breit sein. Sollte ein Streifen auf der überwiegenden Länge breiter als 30 Meter sein, gilt er als Blühfläche.

- b) Eine Blühfläche muss ebenfalls mindestens 0,1 Hektar groß sein. Sie darf zudem höchstens 1 Hektar groß sein.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

Sowohl für Blühstreifen als auch Blühfläche gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- a) Der Blühstreifen/die Blühfläche muss mit einer Saatgutmischung entsprechend der Liste in Anhang 7 etabliert worden sein, wobei folgende Mischungsregeln beachtet werden müssen:
- Mindestens 10 Arten der Gruppe A aus dem vorgenannten Anhang müssen enthalten sein, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt werden können (**einjährige Mischung**).
 - Alternativ kann die Blümmischung aus mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (**mehnjährige Mischung**).

Wichtiger Hinweis: Die Länder können Arten streichen oder geeignete weitere Arten festlegen. Dann gelten die von den Ländern festgelegten Listen.

- b) Es dürfen keine Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- c) Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des Antragsjahres zu erfolgen, kann aber auch schon im Vorjahr erfolgen. Im Fall einer erneuten Beantragung der selben Fläche ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.
- d) Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum 31. Dezember erhalten werden. Vorher darf auch nicht gemulcht werden.
- e) Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine entsprechende Mischung (siehe oben „mehnjährige Mischung“) verwendet wurde. In dem Fall ist ab dem 1. September des zweiten Antragsjahres eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

Fragen

Frage: Muss eine zweijährige Blühfläche (Öko-Regelung 1b) im zweiten Jahr gemulcht werden, um die Vorgaben bzgl. der Mindesttätigkeit zu erfüllen?

Antwort: Nein, da die Erhaltungstätigkeit im ersten Jahr durch die Ansaat erfüllt wird und die Mindesttätigkeit im Rahmen der Öko-Regelung 1 in jedem zweiten Jahr ausreichend ist.

Frage: Kann Öko-Regelung 1b auch mit den ersten 4 % Brache aus der Konditionalität kombiniert werden?

Antwort: Nein, die Öko-Regelung 1b ist nur auf Flächen der Öko-Regelung 1a möglich.

Frage: Wie kann die Öko-Regelung ökonomisch und ökologisch effizient umgesetzt werden?

Antwort:

Auf einer Fläche mit Öko-Regelung 1b muss die Mindesttätigkeit nicht jährlich aber spätestens alle 2 Jahre erbracht werden. D.h. die Mindesttätigkeit kann durch die Ansaat im ersten Jahr erfolgen. Dann kann man die Blühfläche ohne weitere Bearbeitungsschritte und ohne zusätzliche Saatgutkosten im zweiten Jahr stehen lassen und die Öko-Regelung wieder beantragen. Im zweiten Jahr kann dann entweder im Herbst eine Nachkultur angebaut werden oder - aus ökologischer Sicht noch besser - der Blühstreifen bis ins Frühjahr des dritten Jahres stehen bleiben. Dann kann im Frühjahr die Mindesttätigkeit wieder mit der Vorbereitung einer Aussaat einer landwirtschaftlichen Kultur oder auch einer Blühmischung für die Öko-Regelung erfolgen.

Öko-Regelung 1c: Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

54 Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von Öko-Regelung 1b entsprechend, unter anderem auch die Vorgaben für die Blühmischung und dass der Aufwuchs im Antragsjahr nicht gemäht oder gemulcht werden darf. Es gibt gegenüber ÖR 1b nur die Ausnahmen, dass die Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen keine Mindestgröße von 0,1 Hektar haben müssen und sie schmaler als 20 Meter sein dürfen.

Dadurch, dass die Mindestflächen und -breiten bei Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nicht gelten, können sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen beispielsweise durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für Öko-Regelung 1c anerkannt werden.

Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

55 Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und es sind höchstens 6 Prozent begünstigungsfähig. Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Altgrasstreifen/die Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- b) Altgrasstreifen oder Altgrasfläche dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann.
- c) Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- d) Erst ab dem 1. September ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig. Hingegen ist Mulchen das ganze Jahr über verboten.

Die Mindesttätigkeit zur Erhaltung der Förderfähigkeit einer Fläche (Tz 36) muss im Rahmen dieser Öko-Regelung nur jedes zweite Jahr erfolgen. Bleibt der Altgrasstreifen über den Winter stehen, erhöht sich die ökologische Wirkung dieser Öko-Regelung deutlich.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

4.6.3 Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %

Was bezweckt die Öko-Regelung 2?

Die Vielfalt der Kulturen kann zur Verbesserung oder Bewahrung der Bodenqualität beitragen. Insbesondere durch die Integration der Leguminosen wird die Humusbildung und Stickstofffixierung gefördert. Damit kann diese Öko-Regelung auch zur Reduzierung des Stickstoffdüngemittelseinsatzes führen, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

56 Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.

- b) Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- c) Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Dabei sind sowohl klein- als auch großkörnige Leguminosen möglich.
- d) Als Hauptfrucht zählen:
- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (siehe Anhang 10);
 - jede Art im Fall der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae;
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Kapitel 8 Definition Dauergrünland);
 - Mischungen von Leguminosen und Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“.
- e) Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben unter d) genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.

57 Weiter gelten folgende Vorgaben:

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, z.B. sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptfruchtarten.

Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.

Der Anteil von Getreide an dem förderfähigen Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes darf höchstens 66 Prozent der förderfähigen Fläche betragen. Mais und Hirse werden bei der Ermittlung dieses Getreideanteils nicht berücksichtigt.

4.6.4 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Was bezweckt Öko-Regelung 3?

Diese Öko-Regelung soll insbesondere zum Klimaschutz dadurch beitragen, dass Kohlenstoff in Holz, Wurzeln und im Boden festgelegt wird und zumindest über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO₂) zum Treibhauseffekt beiträgt.

Die Agroforstwirtschaft kann zudem vielfältige weitere positive Wirkungen haben, wie zum Beispiel Humusaufbau und Verbesserung des Bodenlebens, reduzierte Verdunstung durch Beschattung und Windschutz, Erosionsvermeidung, Reduzierung von Stoffaustrag in Gewässer sowie Anreicherung der Lebensräume in Agrarlandschaften.

58 Voraussetzung für die Öko-Regelung 3 ist, dass ein Agroforstsystem vorliegt. Das bedeutet insbesondere, dass ein positiv geprüftes Nutzungskonzept – siehe Tz 26 - vorliegen muss. In Bezug auf die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland im Rahmen der Öko-Regelung ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.
- b) Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- c) Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche stehen.
- d) Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.
- e) Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht mehr als 100 Meter betragen.
- f) Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht weniger 20 Meter betragen. Für Gehölzstreifen an Fließgewässern oder in Gewässernähe kann der Abstand geringer sein.

59 Maßnahmen der Holzernte sind im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig, soweit es auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

60 Für ab dem 1. Januar 2022 neu angelegte Agroforstsysteme gilt außerdem, dass sie bestimmte Gehölzarten, nicht enthalten dürfen (Anhang 3).

61 Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

62 Für die Neuanlage von Agroforstsystemen gibt es bereits jetzt in einzelnen Bundesländern Investitionsförderungen; ab 2023 greift hierzu auch die neue Fördermaßnahme L „Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen“ im Rahmen des Förderbereichs 4 der

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)⁷. Schließlich sind entsprechende Investitionsförderungen auch im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms der Bundesregierung vorgesehen.

Fragen:

Frage: Wie wird die Breite der Gehölzstreifen bei Agroforst bestimmt?

Antwort: Die Breite bezieht sich auf den gesamten Streifen, inkl. einer die Gehölze umgebende Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der in Satz 1 beschriebenen umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlichen Fläche.

Frage: Gelten die Abstandsregelungen (zum Beispiel zum Rand der Parzelle) nur für die lange Seite der Streifen oder auch für die kurze Seite?

Antwort: Die Abstandsregeln gelten für die lange und die kurze Seite der Streifen.

4.6.5 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Was bezweckt Öko-Regelung 4?

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands durch Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes führt zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dadurch zum Gewässer- und – infolge verringerter Treibhausgasemissionen – auch zum Klimaschutz bei. Durch das Pflugverbot wird zudem Kohlenstoff im Boden angereichert. Schließlich wird dadurch ein Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geleistet.

63 Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigen Dauergrünlands einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigen Dauergrünlands kann im

⁷ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/GAK/Foerderbereich4-22.html

Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Zugrunde gelegt wird folgender Berechnungsschlüssel:

Umrechnung der Tierbestände in raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV)

Tiere	Einheit
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE

Es können auch andere raufutterfressende Tiere gehalten werden. Diese werden nicht in der Berechnung zum durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigt, in Bezug auf den Dunganfall aber schon – siehe nachfolgend Buchstabe b).

- b) Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs entspricht. Bei der Düngemittelbegrenzung ist nicht maßgeblich, welche Tiere gehalten werden, sondern allein die Menge der aufgebrauchten Nährstoffe. Zur Ermittlung dieser können die Vorgaben der Düngeverordnung, vor allem im Hinblick auf die Stickstoffmenge, herangezogen werden.
- c) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt werden. Ausnahmen von diesem Pflugverbot können zur Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Fragen:

Frage: Welche Tierarten können und müssen zur Erbringung des RGV-Besatzes herangezogen werden?

Antwort: Ausschließlich Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden.

Frage: Dürfen andere raufutterfressende Tierarten (Alpakas, Damtiere) im Betrieb gehalten werden, auch wenn sie in der Berechnung des RGV-Besatzes nicht berücksichtigt werden?

Antwort: Ja, das dürfen sie.

4.6.6 Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Was bezweckt Öko-Regelung 5?

Mit dieser Öko-Regelung wird das Vorkommen artenreicher Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt werden (ergebnisorientierte Honorierung). Damit wird ein Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt geleistet.

Darüber hinaus kann die Öko-Regelung indirekt zu verringerten Stickstoffemissionen mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz beitragen.

64 Dauergrünlandflächen sind begünstigungsfähig, wenn auf ihnen mindestens vier unterschiedliche Pflanzenarten nachweisbar sind, die auf einer vom jeweiligen Bundesland erstellten Liste von Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Dauergrünlands stehen. Dabei ist über die Mindesttätigkeit (Tz 36) hinaus unerheblich, wie das förderfähige Dauergrünland bewirtschaftet wird. Entscheidend ist allein, ob die o. g. Kennarten tatsächlich auf den Flächen vorkommen. Die Nachweismethode wird ebenfalls auf Landesebene festgelegt. Auch ist es unerheblich, ob die jeweilige Fläche ein geschütztes Biotop ist oder nicht.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

4.6.7 Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Was bezweckt Öko-Regelung 6?

Mit dieser Öko-Regelung werden die reduzierte Anwendung und ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gefördert. Damit sollen positive Effekte auf die biologische Vielfalt und auf die Gewässerqualität erreicht werden.

65 Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der festgelegten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet wird. Das heißt, der Antragsteller kann selbst entscheiden, welche Flächen er/sie einbringen möchte, muss dabei aber beachten, dass die

Öko-Regelung nur für bestimmte Kulturen gilt. Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, werden nicht berücksichtigt.

Folgende Kulturen kommen in Betracht:

Kulturen	Zeitraum, in dem die PSM-Anwendung nicht erlaubt ist	Besonderheiten
Sommergetreide, (einschließlich Mais), Leguminosen, (einschließlich Gemenge), außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August	Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge)	1. Januar bis zum 15. November	Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Dauerkulturflächen	1. Januar bis zum 15. November	

Die betroffenen Pflanzenschutzmittel sind in Anhang 8 beschrieben.

66 Zu dieser Öko-Regelung bieten die Bundesländer Beratungen an. Eine solche Beratung wird nachdrücklich empfohlen, um die Maßnahme erfolgreich durchzuführen. Darüber hinaus wird auch eine Beratung zum integrierten Pflanzenschutz angeraten.

Frage:

Frage: Darf nach Ernte der im Antrag angegebenen Kultur noch eine Folgekultur vor dem 31. August ausgesät werden, solange keine PSM eingesetzt werden?

Antwort: Ja, es darf schon vor dem 31. August eine Folgekultur ausgesät werden, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt auch in diesem Fall bis zum 31. August. Wenn die im Antrag angegebene Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, bis zur Ernte

4.6.8 Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Was bezweckt Öko-Regelung 7?

Natura 2000-Gebiete leisten wertvolle Beiträge für Umwelt, Artenschutz und Biodiversität. Die angepasste Bewirtschaftung trägt zur Stärkung dieser Beiträge in solchen Gebieten bei.

67 Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten, das heißt

- a) in FFH-Gebieten⁸ und/oder
- b) in Vogelschutzgebieten⁹

68 Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Im Antragsjahr dürfen

- a) weder (1) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine (2) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder (3) zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- b) keine (4) Auffüllungen, (5) Aufschüttungen oder (6) Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Es genügt für die Öko-Regelung, wenn mindestens eine der Maßnahmen erlaubt ist. Nur Flächen, bei denen alle sechs der in Buchstaben a) und b) enthaltenen Voraussetzungen bereits durch andere rechtliche Vorgaben untersagt sind, sind nicht begünstigungsfähig. Dies bezieht sich ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete festgelegt wurden. Dabei ist zu beachten, dass die rechtliche Sicherung in den

⁸ Gebiete, die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

⁹ Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen sind.

Bundesländern sehr unterschiedlich erfolgt (Gesetz, Landesverordnung(en), Sammelverordnungen, Schutzgebietsverordnungen).

Steht die Durchführung der oben genannten Voraussetzungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, kann die Öko-Regelung in Anspruch genommen werden.

4.7 Gekoppelte Einkommensstützung

69 Es werden auf jährlichen Antrag Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen, -ziegen und Mutterkühen gewährt. Die geplanten Einheitsbeträge sind in Anhang 2 enthalten.

4.7.1 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

70 Für Mutterschafe und Mutterziegen kann die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber maximal die Anzahl Tiere beantragen, die er nach der Viehverkehrsverordnung zum Stichtag des Antragsjahres in der Altersklasse ab zehn Monaten gemeldet hat. Die Zahlung ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen. Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Die Tiere, für die eine Zahlung beantragt wird, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Wenn die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt (siehe Abschnitt 4.1.4). In diesen Fällen können auch Flächen unter einem Hektar angemeldet werden.

71 Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind. Tiere, für die ein Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestellt wird, müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Auch Wanderschafherden werden im Betrieb des Antragstellers gehalten. Für alle Mutterschafe- und ziegen müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

72 Scheidet eine Ziege oder ein Schaf aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit) während des Haltungszeitraum aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Der Sammelantrag ist entsprechend zu ändern. Sinkt die Zahl der gehaltenen Mutterschafe- und ziegen dadurch unter die Mindestzahl von sechs Tieren, wird keine gekoppelte Zahlung gewährt. Ein abgegangenes Tier kann aber unverzüglich durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden, für das dann die Zahlung gewährt

werden kann. Voraussetzung ist, dass dies der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird.

73 Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (siehe Abschnitt 8) ausscheidet, behält die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber seinen Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterschafe oder -ziegen, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Antrag ist von der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber entsprechend zu ändern. Eine Änderung ist nur möglich, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder ein Verstoß mitgeteilt wurde. Wird die Mindestzahl von sechs Tieren unterschritten, wird auch für die verbliebene Zahl von Tieren keine gekoppelte Zahlung gewährt.

Beispiel:

Betriebsinhaberin B meldet für das Jahr 2023 zehn Mutterschafe und zehn Mutterziegen. Alle Tiere sind am 01.01.2023 bereits über zehn Monate alt und es werden jeweils die Kennzeichnungspflichten eingehalten. Am 16.06.2023 stirbt ein Mutterschaf infolge natürlicher Umstände. Betriebsinhaberin B kauft am 20.06.2023 ein neues Mutterschaf, das die Förderbedingungen ebenfalls erfüllt. Sie hat das Tier ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich ersetzt und kann damit weiterhin für zwanzig Tiere die gekoppelte Einkommensstützung erhalten.

4.7.2 Zahlung für Mutterkühe

74 Die Zahlung für Mutterkühe können nur Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber beantragen, die keine im eigenen Betrieb erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers ist möglich. Die Zahlung ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen. Förderfähig sind die Tiere, wenn sie vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und dies in der HIT-Datenbank dokumentiert ist. Die Mutterkühe, für die eine Zahlung beantragt werden soll, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Wenn die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterkühen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 Euro beträgt (siehe Abschnitt 4.1.4). In diesen Fällen können auch Flächen unter einem Hektar angemeldet werden.

75 Mutterkühe, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Für alle Mutterkühe müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister). Eine wesentliche Voraussetzung ist die Eigenschaft des Tieres als Mutterkuh. Das heißt sie muss vor Antragsstellung mindestens einmal gekalbt haben.

76 Scheidet eine Mutterkuh aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Sinkt die Zahl der gehaltenen Mutterkühe dadurch unter die Mindestzahl von drei, wird keine gekoppelte Zahlung – auch nicht für die noch gehaltenen Mutterkühe – gewährt. Ein abgegangenes Tier kann aber unverzüglich durch eine andere förderfähige Mutterkuh ersetzt werden, für das dann die Zahlung gewährt werden kann. Voraussetzung ist, dass dies der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird. Ein Ersatztier muss vor dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier gemeldet wird, gekalbt haben. Dieses Datum kann auch nach dem 15. Mai des Antragsjahres liegen.

77 Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (siehe Abschnitt 8) ausscheidet, behält die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber seinen Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterkühe, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Antrag ist von der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber entsprechend zu ändern. Eine Änderung ist nur möglich, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder ein Verstoß mitgeteilt wurde. Wird die Mindestzahl von drei Tieren unterschritten, wird auch für die verbliebene Zahl von Tieren keine gekoppelte Zahlung gewährt.

4.8 Einhaltung der Obergrenze für die erste Säule der GAP und Finanzierung der Agrarreserve

78 Die Summe, welche jährlich für die Finanzierung aller Maßnahmen der ersten Säule der GAP zur Verfügung steht, darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Diese wird im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2023 beträgt die Obergrenze für die erste Säule – nach Abzug der zwischen der ersten und zweiten Säule umgeschichteten Mittel – insgesamt 40,693 Milliarden Euro für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

79 Für Krisenfälle im Agrarsektor wird auf EU-Ebene die sogenannte **Agrarreserve** eingerichtet. Aus dieser werden entsprechende Krisenmaßnahmen sowie die öffentliche und private Lagerhaltung finanziert. Ab 2023 stehen dafür jährlich **450 Millionen Euro** zur Verfügung. Die Agrarreserve wird in erster Linie durch die **Übertragung ungenutzter Mittel** der Agrarreserve des Vorjahres finanziert. Falls die Agrarreserve im Vorjahr teilweise oder vollständig genutzt wurde, wird die Differenz bis zur Höhe der 450 Millionen Euro vorrangig über den finanziellen Spielraum, d. h. über eine noch verfügbare Marge zwischen der Obergrenze und dem veranschlagten Haushaltsvolumen in der ersten Säule bereitgestellt. Sollte dieser finanzielle Spielraum nicht ausreichen, werden **als letztes Mittel die Direktzahlungen gekürzt**. Dadurch wird die Finanzierung der Agrarreserve sichergestellt, ohne die im MFR definierte Obergrenze zu überschreiten.

Darüber hinaus kann bei einem unerwartet hohen Mittelbedarf der Fall eintreten, dass über die vorgenannte Auffüllung der Agrarreserve hinaus auch noch weitere Kürzungen der Direktzahlungen zur Einhaltung der Obergrenze der ersten Säule der GAP notwendig werden.

5. Konditionalität

5.1 Allgemeines

80 Die Gewährung von Agrarzahlungen ist neben der Beachtung der jeweiligen Fördervoraussetzungen auch geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Mit der Konditionalität wird das bisherige System der Cross Compliance in modifizierter und erweiterter Form fortgeführt. Die wichtigsten rechtlichen Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 201/2116 sowie dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Zusätzlich sind in einigen Bereichen auch Regelungen aus Landesverordnungen zu beachten.

Die Verpflichtungen der Konditionalität umfassen:

- Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese fachrechtlichen Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

81 Betreffen Verstöße gegen diese Verpflichtungen die landwirtschaftliche Tätigkeit oder den Betrieb der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, führt dies in der Regel zu einer prozentualen Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:

- a) Einkommensgrundstützung (siehe Tz 37)
- b) Umverteilungseinkommensstützung (siehe Tz 38)
- c) Junglandwirte-Einkommensstützung (siehe Tz 40 ff)
- d) Öko-Regelungen (siehe Tz 49 ff)
- e) Gekoppelte Direktzahlungen (siehe Tz 69 ff)
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - a) Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau,
 - b) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete) und
 - c) Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

82 Die Regelungen der Konditionalität gehen von einem **gesamtbetrieblichen Ansatz** aus. Dies bedeutet, dass die grundlegenden Anforderungen in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, einzuhalten sind. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden und welchem Regelungsbereich der Verstoß zuzuordnen ist. Im Hinblick auf die Forstflächen eines Betriebes gilt dies allerdings nur für solche Flächen, für die im Rahmen der oben genannten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung beantragt wurde.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber, der für seine landwirtschaftlichen Flächen Direktzahlungen erhält, muss die Anforderungen der Konditionalität auch im Hinblick auf seine gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere einhalten. Daher kann zum Beispiel ein Verstoß gegen die Verpflichtung auf Einhaltung des Tierschutzes im Hinblick auf die ordnungsgemäße Versorgung kranker oder verletzter Tiere zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

5.1.1 Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance

83 Die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlandes und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes werden im Rahmen der Konditionalität bei den GLÖZ-Standards 1 und 9 in leicht geänderter Form fortgeführt. Mit dem Standard GLÖZ 6 wird eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturfleichen in bestimmten Zeiten vorgeschrieben.

Zusätzlich werden bei den GLÖZ-Standards eingeführt:

- Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2);
- Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerflächen (GLÖZ 7);
- Regelungen zu einem Mindestanteil von 4% der Ackerflächen für Brachen und Landschaftselemente (GLÖZ 8).

Des Weiteren umfasst die Konditionalität nun auch im Fachrecht verankerte Regelungen für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, zur Ausbringung von Phosphat-Düngemitteln sowie zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die fachrechtlichen Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote) sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Es ist allerdings zu beachten, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Einhaltung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser landwirtschaftlichen Nutztiere bereits Fördervoraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

5.1.2 Maßnahmen, die weiterhin der Cross Compliance unterliegen

84 In den Jahren bis 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2015 bis 2022 bestimmte Zahlungen unter anderem für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie den ökologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete finanzieren. Da diese Gelder aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die bisherigen Regelungen der Cross Compliance weiter. Es wird empfohlen, sich bei den zuständigen Landesstellen im Zweifelsfall darüber zu informieren, ob eine im Betrieb durchgeführte Fördermaßnahme hierunter fällt.

Zudem sind Betriebe die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, verpflichtet in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die Anforderungen der Cross Compliance-Regelungen einzuhalten.

Informationsbroschüre zur Konditionalität

Damit die Betriebsinhaber eine Vorstellung über die Regelungen der Konditionalität erhalten, sind die Prämienbehörden verpflichtet, die Betriebsinhaber hierüber zu informieren. Ausführliche Informationen zum konkreten Inhalt der Verpflichtungen werden den Antragstellern von den zuständigen Landesstellen im Rahmen einer **Informationsbroschüre** mitge-

teilt. Im Folgenden werden in kurzer Form der Inhalt der im Rahmen der Konditionalität relevanten Einzelvorschriften sowie die Grundsätze der Kontroll- und Sanktionsregelungen wiedergegeben.

5.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung

85 Das EU-Recht nennt nicht immer konkrete Ge- oder Verbote, welche die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber einzuhalten hat, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, bestimmte Ziele durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Fällen, in denen keine konkreten Vorgaben durch das EU-Recht gemacht werden, die Vorschriften des deutschen Rechts relevant. Da die Länder in einigen Bereichen von dem Gestaltungsspielraum, den ihnen das Bundesrecht einräumt, Gebrauch gemacht haben, sind in diesen Fällen die jeweiligen landesspezifischen Regelungen ausschlaggebend.

86 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (GAB 1)

Die zu beachtenden Regelungen umfassen Vorgaben zur Düngung mit Phosphaten und zur Benutzung von Grundwasser- und oberirdischen Gewässern zur Bewässerung.

So dürfen phosphathaltige Düngemittel gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden und es sind die Abstandsauflagen zu Gewässern je nach Hangneigung zu beachten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls in mit Phosphat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die jeweilige Landesregierung als belastete Gebiete ausgewiesen wurden.

Weitere Vorgaben erstrecken sich darauf, dass die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser, zum Beispiel zur Bewässerung, nur mit der erforderlichen Genehmigung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut wird. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme sind im Bescheid mit der Genehmigung festgelegt und einzuhalten.

87 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) (GAB 2)

Die im Rahmen der Nitratrichtlinie zu beachtenden Vorgaben umfassen vor allem die Regelungen der nationalen Düngeverordnung im Hinblick auf

- die Ermittlung des Düngebedarfs vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen;
- die Beachtung der ermittelten Düngebedarfe sowie der vorgegebenen Obergrenzen für die Aufbringung, der Aufnahmefähigkeit der Böden, eventueller Sperrzeiten sowie der Vorgaben für die Aufbringungsgeräte und der Abstandsauflagen zu oberirdischen

Gewässern beim Aufbringen der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel;

- Aufzeichnungspflichten zum Beispiel zu erfolgten Düngemaßnahmen
- die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (gefährdete Gebiete).

Darüber hinaus sind die Vorschriften des § 38a Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf eine ganzjährig geschlossene Begrünung innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern zu beachten.

Umfasst werden auch die Anforderungen der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur erforderlichen Lagerkapazität sowie der Standsicherheit und Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten von Anlagen zum Lagern- und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagegut und Gärresten.

88 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (GAB 3)
Wesentliche Vorgabe dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller europäischen wildlebenden Vogelarten. Dies ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente. Innerhalb der Schutzgebiete sind die spezifischen Regelungen der Länder zu beachten. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

89 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (GAB 4)
Nach der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen. Für die Betriebsinhaber ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese von den Ländern in einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung benannt wurden. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu

Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

90 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (GAB 5)

Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung weist den Betriebsinhabern als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sowie für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu. Sie formuliert Grundsätze der Lebensmittelsicherheit, die auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung und -vermarktung einzuhalten sind.

91 Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

Die Richtlinie ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen, zum Beispiel zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer. Einige dieser Arzneimittel dürfen nur durch einen Tierarzt verabreicht werden, ihre Anwendung ist genau zu dokumentieren.

92 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (GAB 7)

Nach den Bestimmungen der genannten Verordnung dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden. Diese Verpflichtung wird durch die Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sowie der Bienenschutzverordnung konkretisiert.

Es müssen die jeweiligen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Mittel und Abstandsauflagen eingehalten und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

93 Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (GAB 8)

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Der Anwender muss über einen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (z.B. Landwirt oder Gärtner) oder eine bestandene Sachkundeprüfung.
- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von 6 Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.
- Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich zu beseitigen.

94 Die Regelungen zum **Tierschutz** umfassen die folgenden drei Richtlinien:

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Bei der Konditionalität relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen.

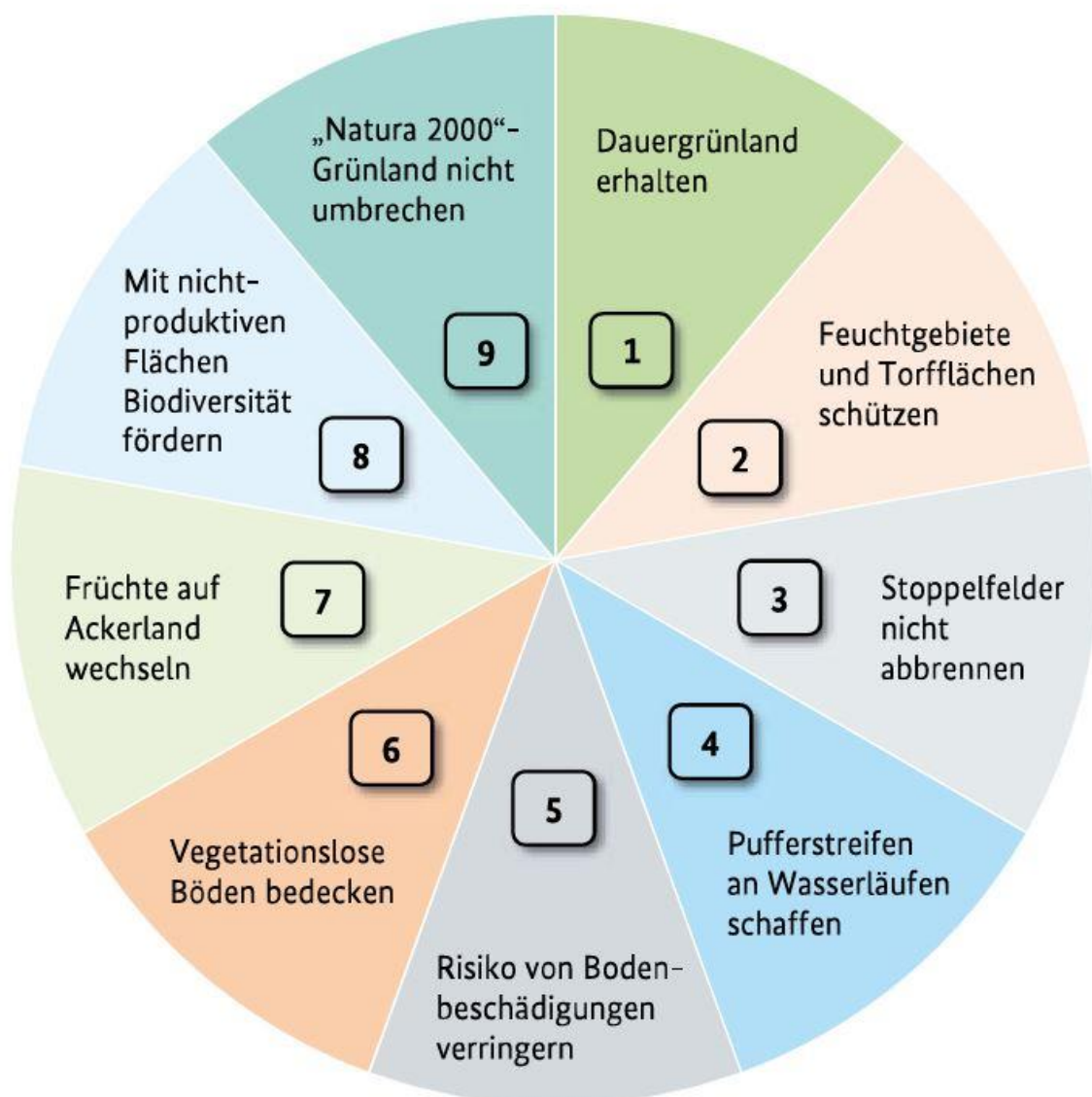
Solche Vorschriften betreffen zum Beispiel:

- die art- und verhaltensgerechte Unterbringung,
- die art- und altersgemäße Fütterung in ausreichender Qualität und Quantität,
- die tägliche Überprüfung von Versorgungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen,

- die ordnungsgemäße Versorgung von Tieren, die erkrankt oder verletzt sind.

5.3 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

95 Im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Klima und Umwelt“ vorzuschreiben. Folgende Anforderungen sind in diesem Gesetz und in dieser Verordnung geregelt:



Quelle, BLE 2023

5.3.1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)

Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

96 Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hinweis: Für Dauergrünland, das zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu die Regelungen zu GLÖZ 9, Tz 114) oder in Feucht- und Mooregebieten liegt (siehe dazu die Regelungen zu GLÖZ 2, Tz. 101) gelten zusätzliche Anforderungen.

Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder mittels der dort bereitgestellten Formularen zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen der Betriebsinhaber gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 4 Prozent abgenommen hat. Im Regelfall bildet ein Bundesland jeweils eine Region. Abweichend davon bilden Länder, die die Direktzahlungen über eine gemeinsame Zahlstelle abwickeln, eine Region. Die jeweils zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls es zu einer solche Abnahme um mehr als 4 Prozent in einer Region gekommen ist. Eine noch nicht genutzte Genehmigung erlischt mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

97 Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche).

Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

98 Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der GAP entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland wird auch erteilt, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist (Beispiel: Bebauung einer Fläche).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

99 Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf im Rahmen der Konditionalität ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Sammelantrages anzuzeigen.

Hinweis: Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen, Es wird deshalb empfohlen, sich bei den zuständigen Behörden vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren.

Die genannte Ausnahme von der Genehmigungspflicht gilt allerdings nicht für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021;

- als Ersatzfläche angelegt wurde,
- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt wurde,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- aufgrund einer AUKM-Förderung der letzten Förderperiode aus Ackerland entstanden ist (im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).
- .

Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

100 Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt, muss die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln.

5.3.2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

101 Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus.

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden.
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Zusätzlich ist in der ausgewiesenen Gebietskulisse im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben folgendes zu beachten:

- Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben darf nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur unter Beachtung klimarelevanter Belange, insbesondere der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, erteilen. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde. Wasserrechtliche Zulassungspflichten bleiben unberührt.
- Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instandgesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. Die zuständige Behörde darf diese Genehmigung nur erteilen, sofern
 - die aufgrund der Erneuerung oder Instandsetzung der Drainage oder des Grabens erfolgende Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist,
 - dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und der sonstigen Umwelt führt und
 - klimarelevante Belange beachtet werden.

Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde. Wasserrechtliche Zulassungspflichten bleiben unberührt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

Zulässig ist die standortangepasste nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur, sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt. Eine solche Nutzung mittels Paludikultur ist allerdings grundsätzlich nicht zulässig auf Dauergrünlandflächen, die in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, in einem gesetzlich geschützten Biotop oder in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegen (landesspezifische Regelungen sind zu beachten).

5.3.3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)

102 Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

5.3.4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

103 Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Dies gilt für alle Gewässer, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen möglich. In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Landesstellen um Auskunft er-sucht werden.

5.3.5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5)

104 Der Schutz des Bodens vor Erosion ist durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung richten.

Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe K_{Wasser1} zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe K_{Wasser2} zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe K_{Wind} zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder

- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen möglich. In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Landesstellen um Auskunft er- sucht werden.

5.3.6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

105 Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist vom 15. November des Antrags- jahres (erstmalig also im Jahr 2023) bis 15. Januar des Folgejahres eine Mindestbodenbede- ckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen

- auf schweren Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragsjahres
- vom 15. September bis 15. November des Antragsjahres beim Anbau früher Som- merkulturen im Folgejahr.

Je nach Wahl des Betriebsinhabers kann die Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr auch im Zeit- raum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erbracht wer- den.

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März oder in hö- heren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15. April erfolgt, sind:

- Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
- Leguminosen ohne Sojabohnen,
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Fa- serhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras- Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Arten der Mindestbodenbedeckung

106 Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten

- Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird.

Sofern eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten als Mindestbodenbedeckung erfolgt, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen außerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August zulässig. Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn die Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland (inklusive GLÖZ 8 Brachflächen) verboten.

5.3.7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

107 Für das Ackerland seines Betriebes hat der Begünstigte folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Auf weiteren mindestens 33 Prozent der Ackerfläche muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Der Wechsel der Hauptkultur kann auf diesen Flächen auch erst im dritten Jahr stattfinden. In einem solchen Fall ist aber eine Winterbegrünung durch eine Zwischenfrucht oder eine Untersaat in einer Hauptkultur zu gewährleisten. Die Aussaat muss dabei vor dem 15. Oktober des Antragsjahres erfolgen und die Zwischenfrüchte/Untersaaten sind bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.
- Auf dem restlichen Ackerland (maximal 34 Prozent) muss der Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen (das heißt erstmals 2024).

Als Hauptkulturen zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur,
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, z.B. sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptkulturen,
- *Triticum spelta* gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkultur, die zur selben Gattung gehören,
- alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“,
- alle Mischkulturen, die nicht unter die Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.

Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen sowie bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland

1. mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
2. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen oder,
3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

Beispiele:

1. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an.

Da die Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Flächen mit Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut nicht gilt, muss der Betrieb auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen:

- auf mindestens 30 ha muss eine andere Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden,
- auf weiteren mindestens 30 ha eine andere Hauptkultur wie im Vorjahr oder bei zusätzlicher jährlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr und
- auf den restlichen bis zu 30 ha eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr.

2. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha wie schon im Vorjahr Roggen an.

Da auf den Flächen bereits im Vorjahr Roggen angebaut wurde und damit Roggen in Selbstfolge vorliegt, gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf diesen Flächen nicht.

Der Betrieb muss auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.

Falls der Betrieb auf den 10 ha mit Roggen im Vorjahr nicht Roggen, sondern zum Beispiel Gerste anbaute, liegt im aktuellen Jahr kein Roggen in Selbstfolge vor. Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt in diesem Fall für die 100 ha. Auf den 10 ha mit Roggen findet im aktuellen Jahr ein Wechsel der Hauptkultur statt.

3. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr verschiedene Gemüsekulturen beetweise an.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt in diesem Fall für die 100 ha. Durch den beetweisen Anbau verschiedener Gemüsekulturen ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha gegeben. Die 3 ha können auf die erforderlichen 33,34 ha mit jährlichem Wechsel der Hauptkultur angerechnet werden.

Wichtiger Hinweis für das Jahr 2023:

Aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind; dies bedeutet, dass im Jahre 2024 die in 2022 und 2023 angebauten Hauptkulturen sowie Zwischenfrüchte und Untersaaten in die Prüfung einbezogen werden

5.3.8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

108 Die Vorgaben bei GLÖZ 8 umfassen folgendes:

- einen Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist,
- das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente,
- die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Wichtiger Hinweis:

Die Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland aus GLÖZ 6 sind auch auf GLÖZ 8-Flächen einzuhalten (s.o.).

5.3.8.1 Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist

109 Es sind mindestens 4 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen. Einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 Hektar aufweisen.

Die anzurechnenden brachliegenden Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Ab dem 1. September des Antragjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden (siehe auch 4.2.1).

Wichtiger Hinweis:

Es bestehen einige Möglichkeiten die Wirkung der GLÖZ 8-Brachflächen auf die Biodiversität zu erhöhen, kann die Mindesttätigkeit auf GLÖZ 8 Flächen auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen. Die Flächen können beliebig viele Jahre hintereinander auf derselben Fläche angelegt werden. Es können auch vielfältige Blütmischungen zur aktiven Begrünung genutzt werden. Es ist zum Beispiel auch möglich die Flächen halbsseitige im jährlichen Wechsel neu anzulegen, um bestimmten Tierarten (z. B. Rebhuhn) besonders gerecht zu werden.

110 Auf die 4 Prozent können auch die unten in Abschnitt 5.2.8.2 aufgeführten Landschaftselemente angerechnet werden, soweit sie auf einer Ackerfläche des Betriebes liegen. Es muss sich dabei nicht um eine brachliegende Ackerfläche handeln.

111 Die Verpflichtungen zur Erbringung des Mindestanteils von 4 Prozent gelten nicht für

- a) Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.
- b) Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.
- c) Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

Wichtiger Hinweis für das Jahr 2023:

Aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurde durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung für das Jahr 2023 eine weitere Option zur Erbringung der 4 Prozent nichtproduktiven Ackerflächen geschaffen. Demnach ist es auch möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), von Leguminosen (außer Sojabohnen) oder von Sonnenblumen auf die 4 Prozent anzurechnen.

Diese weitere Option kann allerdings nicht genutzt werden, wenn im Jahr 2023 auch Zahlungen beantragt werden

- für die Öko-Regelungen 1a und 1b, also Zahlungen für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland oder die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen nichtproduktiven Flächen;
- für solche Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 die den GLÖZ-Standard „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente“ als Fördervoraussetzung umfassen.

Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser weiteren Option Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen angelegt wurden.

5.3.8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

112 Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild. Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks:** *Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.*
- **Baumreihen:** *Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.*
- **Feldgehölze:** *Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.*

- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
 - a) *in Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind;*
 - b) *Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und*
 - c) *mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete.*
- **Einzelbäume:** *Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.*
- **Feldraine:** *überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.*
- **Trocken- und Natursteinmauern:** *Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.*
- **Lesesteinwälle:** *Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.*
- **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern.
- **Terrassen:** *unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.*

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

5.3.8.3 Die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September

113 Ferner ist ein Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

5.3.9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

114 Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

115 Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland (Tz 118), das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist:
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992,
 - den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
 - dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
 - dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

5.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen

Kontrolle

116 Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **1 Prozent der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf bei der Konditionalität relevante Zahlungen stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.**

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, das heißt bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Verpflichtungen überprüft.

Bewertung eines Verstoßes gegen die grundlegenden Anforderungen

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Folgen für die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht**, **mittel** oder **schwerwiegend** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung verringert die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Hat ein festgestellter Verstoß keinen oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer **Verwaltungssanktionierung abgesehen** werden (geringfügiger Verstoß). Soweit möglich, hat die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Sanktionshöhe

117 Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten, bei der Konditionalität relevanten Zahlungen eines Betriebes in der Regel um 3 Prozent gekürzt. Bei einem leichten Verstoß kann je nach Ermessen der Kürzungssatz auf 1 Prozent gesenkt, bei einem schwerwiegenden Verstoß auf bis zu 10 Prozent erhöht werden.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf**, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat, oder keiner der Verstöße zu einer direkten Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit führt (Kappungsgrenze). Andernfalls erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 Prozent.

Im **Wiederholungsfall**, das heißt., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel 10 Prozent. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kappungsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung

118 Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungsanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind sämtliche Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu kürzen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber erhielt im Jahr 2022 relevante Zahlungen in Höhe von 10.000 € und im Jahr 2023 wären es 9.500 €. Bei einer Kontrolle im Jahr 2023 wird bei GLÖZ 8 festgestellt, dass ein geschütztes Landschaftselement beseitigt wurde. Der Verstoß wird mit einem Kürzungssatz von 3 Prozent bewertet. Es ergibt sich auch, dass die Beseitigung durch den Betriebsinhaber bereits im Jahr 2022 erfolgte. Weitere Verstöße lagen im Jahr 2022 nicht vor.

Die Kürzung für diesen Verstoß beträgt damit $10.000 \text{ €} \times 0,03 = 300 \text{ €}$. Folglich werden die relevanten Zahlungen um 300 EUR gekürzt.

6. InVeKoS

6.1 Rechtlicher Rahmen

119 Das EU-Recht schreibt vor, dass die Direktzahlungen und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule der GAP über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) abgewickelt werden.

Das InVeKoS umfasst:

- 1) ein System zur Identifizierung von Betriebsinhabern
- 2) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (siehe Tz 126)
- 3) den Sammelantrag in Form eines geodatenbasierten Antragsystems für Flächen (siehe Abschnitt 6.2.2.4) und eines tierbezogenen Antragsystems (siehe Tz 121)
- 4) ein integriertes Kontroll- und Sanktionssystem (siehe Abschnitt 6.4 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten des Betriebsinhabers)
- 5) ein Flächenüberwachungssystem (AMS) (siehe Abschnitt 6.4 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten des Betriebsinhabers)

NEU! Nicht mehr enthalten ist das bisherige System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen.

Basis für das InVeKoS sind elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme, die den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen ermöglichen.

Gemäß den Vorgaben der EU müssen die zuständigen Behörden der Bundesländer ab dem 1. Januar 2023 ein automatisiertes Flächenüberwachungssystem (AMS) einrichten. Mit Hilfe dieses Systems werden die landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Verfahren auf landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig und systematisch anhand von Satellitendaten beobachtet, verfolgt und bewertet. Dieses System erstreckt sich auf alle flächenbezogenen Zahlungen der ersten und zweiten Säule. Es kann im Jahr 2023 von den jeweiligen Landesregierungen durch Rechtsverordnung jedoch begrenzt werden auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und die Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen. Es dient der Ermittlung von Daten im Hinblick auf die GAP-Leistungsberichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Das AMS wird auch zur Durchführung der ergänzenden Kontrollen eingesetzt (siehe dazu auch 6.3).

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Welche Anträge gibt es im Sammelantrag?

120 Ab dem Jahr 2023 können im Rahmen des Sammelantrages die folgenden Anträge eingereicht werden:

- a) ein Antrag auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- b) ein Antrag auf ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- c) ein Antrag auf ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- d) **NEU!** ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen
- e) **NEU!** ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe
- f) **NEU!** Anträge auf Teilnahme an einer oder mehreren Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelung)
- g) Anträge auf Teilnahme an Maßnahmen der 2. Säule (länderspezifisch, mehrere möglich)

NEU! Der Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist ab 2023 entfallen.

6.2.2 Wie wird der Sammelantrag gestellt?

6.2.2.1 Einstiegsinformationen

121 Die Förderanträge können nur auf elektronischem Weg eingereicht werden. Die zuständige Landesbehörde kann in Ausnahmefällen eine technische Hilfe zur Verfügung stellen. Hält die zuständige Behörde Anträge, Erklärungen oder Vordrucke in elektronischer Form bereit, sind diese elektronischen Dokumente zu verwenden. Auch die Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde erfolgt in der Regel elektronisch.

Der elektronische Sammelantrag besteht aus einem „Formularteil“ mit den oben genannten Einzelanträgen und aus einem „Geodatenteil“ (Flächennachweis), auf dem der Antragsteller Luftbilder seiner Flächen sehen und die Flächen, Landschaftselemente etc. kennzeichnen muss, für die er die flächenbezogenen Direktzahlungen beantragt. Für die Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe oder Mutterschafe- und –ziegen stellt die Behörde ein elektronisches Formular bereit und füllt es soweit wie möglich bereits aus (tierbezogenes Antragsystem).

Voraussetzung zur Teilnahme am Antragsverfahren ist, dass die Betriebsinhaber eine Betriebsnummer (BNR-ZD) erhalten hat. Sie ist die Basis des Systems zur Identifizierung von Betriebsinhabern. Soll erstmalig ein Sammelantrag gestellt werden, beantragt die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber diese Nummer bei der zuständigen Landesstelle des Bundeslandes,

in dem er seinen Betriebssitz hat. Betriebssitz ist hierbei der Ort, der im Bezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers zuständig ist.

Liegen Flächen des Antragstellers, für die er die Direktzahlungen beantragen möchte, in einem oder mehreren anderen Bundesländern, kann er für diese eine oder mehrere weitere Betriebsnummern erhalten.

Der Sammelantrag muss bei der zuständigen Landesstelle des Bundeslandes eingereicht werden, in dem die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat.

Die von den Landesstellen bereitgestellten elektronischen Antragsunterlagen enthalten bereits viele Voreintragungen auf Grundlage des Sammelantrags aus dem Vorjahr, so dass der Antragsteller nur die seitdem eingetretenen Änderungen im Formulateil und im Flächensystem angeben muss. Plausibilisierungen im Programm weisen den Antragsteller bereits beim Ausfüllen der Anträge auf gegebenenfalls vorhandene Widersprüche und Fehler in den Angaben hin.

Antragsdatum und Fristen:

122 NEU! Ab dem Antragsjahr 2023 ist die Frist zur Einreichung des Sammelantrags **fest** auf den 15. Mai des Antragsjahres festgelegt, unabhängig vom Wochentag.

Sammelanträge betreffend die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen oder für Mutterkühe, die nach dem 15. Mai eingehen, werden abgelehnt, da der vorgeschriebene Haltungszeitraum für die betreffenden Tiere am 15. Mai beginnt.

Sammelanträge für die übrigen, flächenbezogenen Direktzahlungen, können bis einschließlich zum 31. Mai des Antragsjahres vorgelegt werden, gelten dann aber als verspätet. Je Tag der Verspätung wird dann die berechnete Direktzahlung um ein Prozent gekürzt. Nach dem 31. Mai eingehende Sammelanträge für diese Direktzahlungen werden abgelehnt.

6.2.2.2 Angaben im Formulateil des Sammelantrages

123 Im Formulateil sind allgemeine Angaben zum Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber und zum Unternehmen zu machen, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer usw.

Da der Austausch zwischen Antragsteller und zuständigen Stellen künftig auf elektronischem Weg erfolgen soll, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich.

124 NEU! Ist hier ab 2023, dass der Betriebsinhaber das Geschlecht anzugeben hat. Dabei ist bei einer Gruppe natürlicher Personen, einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen das Geschlecht des Betriebsinhabers anzugeben oder, wenn es keinen Hauptbetriebsleiter gibt, das Geschlecht der Mehrheit der Betriebsleiter.

Hat das Unternehmen verschiedene Betriebsstätten, sind diese neben dem Namen und der Anschrift mit der jeweiligen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung zu belegen.

Antragsteller, die einer Unternehmensgruppe angehören, müssen den Namen ihres Mutterunternehmens, den Namen ihres obersten Mutterunternehmens und die Namen ihrer Tochterunternehmen sowie jeweils die Wirtschafts- oder Umsatzsteueridentifikationsnummern bzw. Steuernummern angeben.

NEU! ist auch, dass für die Gewährung von Direktzahlungen die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“ zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein muss. Um dies feststellen zu können, muss der Antragsteller aus dem Katalog von Fallkonstellationen im Antrag mindestens einen Fall angeben und diesen z. B. durch die Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung nachweisen (siehe hierzu 4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber).

125 Wenn die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen oder für Mutterkühe beantragt, muss er unter anderem folgende Angaben für diese Tiere machen (siehe auch 4.7):

- Mutterschaf- und -ziegenprämie: Er muss die Anzahl Tiere, für die er die Prämie beantragt, angeben. Er muss die Tiere identifizieren und bestätigen, dass sie zum 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren, sie im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung beachtet werden. Außerdem muss er, wenn sich die Tiere in einem anderen Bundesland aufhalten, den Aufenthaltsort der Tiere angeben.
- Mutterkuhprämie: Neben der Anzahl Tiere, für die die Prämie beantragt wird, sind deren Ohrmarkennummern anzugeben. Der Antragsteller muss bestätigen, dass er keine Kuhmilch oder Erzeugnisse daraus als Selbsterzeuger abgibt.

6.2.2.3 Flächennachweis: Welche Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gibt es?

126 Die Flächenidentifizierung erfolgt in Deutschland je nach Bundesland auf Basis eines der folgenden Systeme:

- a) Feldblocksystem (in den meisten Bundesländern),
- b) Feldstücksystem (Bayern),
- c) Schlagsystem (Hessen und Saarland),
- d) Flurstücksystem (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg).

Alle landwirtschaftlichen Flächen werden als sogenannte Referenzflächen in dem vom jeweiligen Bundesland gewählten System registriert, gespeichert und mit einem bundeseinheitlichen Flächenidentifikator an jeder Fläche eindeutig gekennzeichnet. Im Flächennachweis des Sammelantrags wird jede Betriebsfläche mit dem zugehörigen Flächenidentifikator eindeutig bezeichnet.

Alle landwirtschaftlichen Referenzflächen werden darüber hinaus in den Referenzsystemen mit Hilfe von Luftbildern digitalisiert. Damit ist die Lage der Fläche eindeutig festgelegt.

Der Antragsteller erhält im Flächenteil des Antragsprogramms diese grafischen Informationen zu seinen Flächen in Form einer digitalen Karte. Liegen Flächen des Betriebsinhabers in mehreren Ländern, erhält er zum Ausfüllen des Flächennachweises für diese Flächen Informationen vom betreffenden Bundesland. Haben sich Änderungen gegenüber den aus dem Antrag des Vorjahres vorliegenden Flächendaten und den digitalen Karten ergeben, muss der Antragsteller diese im Rahmen des Antrags korrigieren bzw. der Behörde mitteilen. Er muss weiter ggf. fehlende Angaben ergänzen und dann im Antrag einreichen.

Detaillierte Informationen über die Flächenidentifizierungssysteme sind bei den zuständigen Landesstellen erhältlich.

6.2.2.4 Angaben im Flächennachweis

127 Grundsätzlich muss der Antragsteller im Flächennachweis sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes angeben, unabhängig davon, ob er dafür eine Zahlung beantragt (siehe auch 4.2 Förderfähige Flächen; Landwirtschaftliche Tätigkeit). Für jede Fläche werden einzeln festgehalten:

- a) Identifizierungsnummern der Referenzparzellen und der Schläge,
- b) Größe der Schläge (wird beim Einzeichnen automatisch ermittelt) und
- c) der Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres, d. h. die Kultur, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befindet.

128 Im Flächennachweis muss die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber einen Schlag, als eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, eine sogenannte landwirtschaftliche Parzelle, mit einem Nutzungscode für die darauf stehende Kultur versehen. Die Länderbehörden stellen im Antragsverfahren eine Liste dieser möglichen NutzungsCodes zur Verfügung, aus denen der Antragsteller die auf der jeweiligen Fläche befindliche Hauptkultur wählen kann. Kleinere Flächen aus begrüntem Randstreifen, Pufferstreifen oder Blühstreifen etc. bilden auch bei Angabe unterschiedlicher NutzungsCodes für beide Flächen zusammen mit dem angrenzenden Schlag desselben Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle im Antrag.

129 Bei der Ermittlung der Mindestbetriebsfläche gemäß Kapitel 4.1.4 werden nur die Flächen berücksichtigt, die die Anforderungen an die Mindestparzellengröße des jeweiligen Bundeslandes erfüllen.

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, ab der eine landwirtschaftliche Direktzahlung gewährt wird, beträgt grundsätzlich 0,3 ha. Die Landesregierungen können davon abweichende Mindestgrößen vorsehen. Ob ein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann bei der zuständigen Landesstelle erfragt werden.

Bei einigen Öko-Regelungen (siehe dazu 4.6) und bei nichtproduktiven Ackerflächen bei GLÖZ 8 (siehe auch 5.3.8) gilt eine Mindestflächengröße von 0,1 ha.

Unabhängig davon sind **im Antrag alle landwirtschaftlichen Parzellen anzugeben**, auch wenn sie kleiner als die genannte Mindestparzellengröße sind.

Frage: Muss ich alle meine Flächen im Sammelantrag angeben?

Betriebsinhaber B hat seinen Betrieb im Realteilungsgebiet. Dort hat er auch 3 kleine Parzellen von 800 Quadratmetern Dauergrünland, 900 Quadratmetern Kartoffeln und 600 Quadratmetern brachliegender Fläche. Die Mindestparzellengröße in diesem Bundesland liegt bei 1.000 Quadratmetern.

Da alle 3 genannten Parzellen unter der Mindestparzellengröße von 1.000 Quadratmetern liegen, sind sie nicht beihilfefähig, d. h. für diese Flächen können keine Beihilfen gezahlt werden.

Diese Flächen müssen aber im Antrag angegeben werden, weil auf ihnen auch die Konditionalitätsverpflichtungen eingehalten werden und diese Flächen für die Kontrollen bekannt sein müssen. Die Angabe dieser Parzellen ist darüber hinaus für den bundesweiten Flächenabgleich von Bedeutung.

130 Angabe und Zuordnung von Landschaftselementen (siehe auch 4.2.1 und 5.3.8):

Im Flächenantrag müssen für jede beantragte landwirtschaftliche Parzelle die darauf befindlichen Landschaftselemente, die im Rahmen der Konditionalität grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen (Konditionalität-Landschaftselemente siehe hierzu 5.3.8), mit Lage und Größe angegeben, oder die hierzu voreingetragenen Angaben im Flächenantrag bestätigt oder korrigiert werden.

Voraussetzung ist, dass die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber am 15. Mai über diese Landschaftselemente verfügen muss, sie also auf seinen Flächen liegen oder an diese direkt angrenzen.

Grenzen förderfähige Landschaftselemente oder Teile davon sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder eine Dauerkulturfläche als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers an, muss der Antragsteller bei der Angabe im Sammelantrag entscheiden, ob er diese Landschaftselemente oder Teile der Landschaftselemente der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuordnet.

Die förderfähigen Landschaftselemente zählen zum Ackerland, wenn sie Bestandteil einer landwirtschaftlichen Ackerlandparzelle sind. Dies ist insbesondere für die Erfüllung des Anteils von 4 % der Ackerfläche als Stilllegungsfläche bei GLÖZ 8 von Bedeutung.

131 Je nach Maßnahme sind weitere Angaben an den Flächen erforderlich, z. B.

- a) an Flächen in der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore (GAPKondV § 11), ob eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur erfolgt;
- b) für jede landwirtschaftliche Ackerlandparzelle, soweit dies zutrifft, die Angabe der Zwischenfrucht- oder Untersaat zur Erfüllung von GLÖZ 7 (zur Ausnahme im Jahr 2023 siehe auch Kapitel 5.3.7);
- c) nicht förderfähige Elemente auf den zur Förderung beantragten Flächen wie z. B. Windräder, Strommasten, Stallbauten etc. muss der Antragsteller abgrenzen;
- d) bei Teilnahme an einer oder mehreren Öko-Regelungen (siehe Tz 49 ff):
bei allen Öko-Regelungen sind jeweils einzeln Lage und Größe der entsprechenden Flächen oder Streifen (Altgras, Gehölzstreifen, Blühstreifen) einzuzeichnen;
- e) die zuständigen Länderbehörden können weitere Angaben fordern, je nach den besonderen Gegebenheiten des Landes;
- f) alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aber dennoch förderfähig sind;
- g) auch diese sind einzuzeichnen (siehe 4.2 Förderfähige Flächen); bei Betrieben des ökologischen Landbaus;
- h) nach EU-Öko-Verordnung ökologisch bewirtschaftete Flächen müssen gekennzeichnet werden;
- i) sonstige Kennzeichnungspflichten:
betreffen Flächen, auf denen sich *Agri-Photovoltaikanlagen* befinden (Erläuterungen siehe 4.2.1) sowie Flächen, auf denen sich *Agroforstsysteme* befinden, die, wenn sie als Streifen angelegt sind, abgegrenzt werden (siehe 4.2.2).

Hinweis: Der Anbau von Hanf oder Pflanzenmischungen mit Hanf muss zusätzlich bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angezeigt werden.

6.2.2.5 Änderung, Rücknahme und Berichtigung von Anträgen:

132 Der Sammelantrag kann bis zum 31. Mai des Antragsjahres ergänzt werden. D. h. landwirtschaftliche Parzellen und Flächen können, wenn diese dem Antragsteller bereits am 15. Mai zur Verfügung gestanden haben, bis dahin nachgemeldet werden.

Der Antragsteller oder die zuständige Landesbehörde können darüber hinaus den Sammelantrag und jeden Beleg nach der Einreichung korrigieren, wenn die Behörde nach Einzelfallprüfung als Grund für die Berichtigung einen offensichtlichen Irrtum anerkennt.

Zukünftig ist es jedoch grundsätzlich möglich den Antrag noch bis einschließlich 30.09. des Antragsjahres zu ändern.

Dies gilt für Flächenmaßnahmen, die dem Flächenüberwachungssystem (AMS) unterliegen. Änderungen sind aber nicht möglich, wenn Verstöße (Erläuterung siehe unter 6.5) bei einzelnen Fördervoraussetzungen, die nicht über AMS kontrolliert werden können, auf anderem Wege festgestellt wurden, oder wenn die zuständige Behörde bereits eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat.

Ähnliches gilt für Maßnahmen, die nicht dem AMS unterliegen und für die tierbezogenen Zahlungen für Mutterschafe und-ziegen- und Mutterkühe:

Änderungen sind auch hier nicht mehr erlaubt, wenn die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder bei einer unangekündigten Kontrolle einen Verstoß festgestellt hat. Allerdings kann der Antrag auch dann noch für Anforderungen geändert werden, die nicht von dem bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß betroffen sind.

Die zuständigen Behörden informieren den Antragsteller über die bei der Verwaltungskontrolle oder bei AMS festgestellten Abweichungen und Verstöße gegen Fördervoraussetzungen, so dass er seinen Antrag anpassen kann.

Grundsätzlich ist die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber verpflichtet, **jede Änderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle **unverzüglich mitzuteilen**.

Diese Mitteilungspflicht umfasst auch die vorübergehende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (siehe hierzu auch Punkt 4.2.1 Landwirtschaftliche Flächen).

6.3 Kontrollsystem

133 Das Kontrollsystem besteht einerseits aus Verwaltungskontrollen und andererseits aus ergänzenden Kontrollen, ggf. vor Ort.

Basis aller Kontrollen bildet die **Verwaltungskontrolle**, bei der die zuständige Behörde die Angaben aller Antragsteller auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen prüft. Dabei nutzt sie alle vorliegenden Informationen, vor allem die Angaben des Antragstellers aus dem Sammelantrag. So wird bei der Verwaltungskontrolle zum Beispiel geprüft,

- a) ob der Antrag fristgerecht eingereicht wurde und die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind, z. B. ob die Altersangaben bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung schlüssig sind;
- b) ob im Referenzsystem ausgewiesene Dauergrünlandflächen in Ackerflächen umgewandelt wurden, und ob dafür ggf. erforderliche Genehmigungen vorliegen;
- c) ob Doppelbeantragungen von Flächen vorliegen;
- d) ob bei neu beantragten Flächen geeignete Nachweise vorgelegt wurden, mit denen der Antragsteller seine Verfügungsberechtigung über diese Flächen belegen kann (z. B. Pachtverträge);
- e) ob erforderliche Voraussetzungen erfüllt sind, z. B. ob als Voraussetzung für den Antrag auf Teilnahme an der Öko-Regelung 1a die erforderlichen 4 % Ackerflächen bei GLÖZ 8 als nichtproduktive Flächen angegeben wurden (zur Ausnahme im Jahr 2023 siehe auch Kapitel 5.3.8).

134 Die Verwaltungskontrollen werden ergänzt durch:

1. Kontrollen bei der **gekoppelten Einkommensstützung als Vor-Ort-Kontrollen**. Hierbei wird auf Basis eines Risiko- und eines Zufallsanteils (Umfang 20 bis 30 %) eine Stichprobe von mindestens 3 % der Betriebsinhaber gezogen, die die jeweilige Direktzahlung (Mutterkuh-, Mutterschaf- oder ziegenprämie) beantragt haben. Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen nur dann vorher angekündigt werden, wenn dies ihrem Zweck und ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Außer in begründeten Ausnahmefällen darf die Kontrolle maximal 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.
2. Das **automatisierte Flächenüberwachungssystem (AMS)** mittels Satellitenbildern für alle flächenbezogenen Zahlungen. Überprüft werden die Fördervoraussetzungen bei flächenbezogenen Maßnahmen, die mit diesen Satellitenbildern überwacht werden können. Die Landesregierungen können durch entsprechende Verordnungen festlegen, dass ergänzende Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem im Jahr 2023 nur bei einzelnen Direktzahlungen und Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen erfolgen. Die Behörden müssen die Antragsteller über die Anwendung dieses Systems vor dessen Einführung informieren.
3. **Vor-Ort-Kontrolle flächenbezogener Maßnahmen, bei denen das AMS nicht zur Anwendung kommt: Die Kontrollen der Fördervoraussetzungen** können im Rahmen

einer Stichprobe entweder als Vor-Ort-Kontrollen, mit hochauflösenden Bilddaten (Fernerkundung) oder auch unter Zuhilfenahme von georeferenzierten Fotos des Antragstellers oder anderen speziellen technischen Mitteln durchgeführt werden.

Vor-Ort-Kontrollen als Ergänzung zum Flächenüberwachungssystem können bis zu 14 Tage vorher angekündigt werden, wenn dies dem Zweck oder der Wirksamkeit der Kontrollen nicht zuwiderläuft.

Die **Kontrollquote** beträgt hierbei mindestens drei Prozent der Betriebsinhaber, die die jeweilige Maßnahme beantragt haben. Sie wird teils als Zufallsstichprobe (Anteil 20 bis 30%) und teils auf Basis von Risikokriterien gezogen.

Besondere Bedingungen gelten für den **Hopfenanbau**: Die Basis für die Kontrollstichprobe sind hier die angemeldeten Flächen, bei denen 3 % geprüft werden. Bei **Hanfanbau** werden 30 % der angemeldeten Flächen kontrolliert.

Nutzung georeferenzierter Fotos:

Um unklare Sachverhalte eindeutig zu klären und nachzuweisen, dass Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können die Betriebsinhaber georeferenzierte Fotos bei der zuständigen Behörde einreichen. Fordert die zuständige Behörde den Betriebsinhaber auf, mit Hilfe von georeferenzierten Fotos zur Aufklärung von Sachverhalten beizutragen, ist dieser sogar zur Unterstützung verpflichtet. Die zuständigen Behörden stellen hierfür im Regelfall entsprechende Apps zur Verfügung, über die die Fotos mit Standortangaben etc. übermittelt werden können. Weitere ergänzende Kontrollen können in solchen Fällen dann entfallen.

6.4 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber

Für alle Kontrollen vor Ort gilt:

135 Verhindern die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber oder seine Vertreter oder mitarbeitende Personen auf dem Betrieb die Durchführung einer Kontrolle, lehnt die zuständige Behörde den Antrag auf die jeweilige Direktzahlung ab. Nur im anerkannten Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt dies nicht.

Die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber muss bei einer Kontrolle die geforderten **Nachweise bereithalten**, z. B.:

- amtliche Saatgutetiketten über auf den jeweiligen Flächen ausgesäten Saatgutmischungen oder andere Nachweise, wie Rückstellproben (Öko-Regelungen 1 b und 1 c: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität).
- Bei Beantragung der Öko-Regelung 4 zur Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes muss der Antragsteller Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes vom 1. Januar bis 30. September und schlagbezogene Aufzeichnungen

zum Düngemittel-/Wirtschaftsdüngereinsatz auf Dauergrünland und ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorhalten.

- Für die Kontrolle der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen bei Öko-Regelung 5: Er muss geeignete Nachweise vorlegen, dass mindestens 4 Pflanzenarten oder Artengruppen aus der mit Rechtsverordnung erlassenen Liste des Landes, auf deren Gebiet sich die jeweilige Fläche befindet, auf der Fläche vorkommen. Gegebenenfalls ist hierzu eine vom jeweiligen Land zur Verfügung gestellte App zu verwenden.

Bei beantragter gekoppelter Einkommensstützung z. B.:

136 Für die Kontrolle der gekoppelten Einkommensstützung muss die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber den Geburtsmonat der ab dem 1. März 2022 geborenen Mutterschafe und -ziegen nachweisen. Er muss belegen, dass Ersatztiere für aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Halungszeitraumes ausgeschiedene Tiere, für die die Zahlung beantragt wurde, die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Gleichzeitig muss er Nachweise bereit halten für den Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren, für die die gekoppelte Zahlung beantragt wurde.

137 Jede Veränderung gegenüber den Angaben im Antrag muss die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde melden, z. B. auch den oben genannten Abgang von Tieren und den Zugang von Ersatztieren. Bei Mutterkühen kann hierfür die Abgangsmeldung aus der Datenbank HI-Tier verwendet werden (siehe Tz 71 ff).

Weitere Pflichten sind beispielsweise:

138 Bei Kontrollen muss der Antragsteller aktiv mitwirken, indem er die geforderten Unterlagen vorlegt, den Prüfern Zugang zu Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen gewährt, Auskünfte erteilt und Proben zur Verfügung stellt. Er hat die Prüfer bei der Kontrolle der Tiere bei den gekoppelten Zahlungen zu unterstützen, so dass das Kontrollpersonal möglichst nicht gefährdet wird. Er hilft mit unklare Fälle aufzuklären, indem er z. B. georeferenzierte Fotos zu den fraglichen Stellen /Flächen etc. an die Behörde weitergibt.

139 Die für die Antragstellung und Kontrollen erforderlichen Unterlagen und Belege müssen soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen, mindestens sechs Jahre ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden. Rückstellproben sind bis zum Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres aufzuheben.

Alle diese Pflichten gelten auch, wenn die Betriebsinhaber seinen Betrieb nach Stellen des Sammelantrages an jemand anderen überträgt.

6.5 Berechnungsgrundlagen für Kürzungen und Sanktionen bei Abweichungen

140 Die zuständige Behörde ermittelt im Laufe der Kontrollen die förderfähigen Flächen und Tiere. Diese bilden die Basis für die Berechnung der Auszahlungsbeträge.

Hat eine Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber Fördervoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, liegt ein Verstoß vor, der entsprechend mit Kürzungen oder auch mit Sanktionen geahndet wird.

Eine Kürzung kann - ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung - maximal so hoch sein wie die beantragten Zahlungen. Eine zusätzliche Sanktionierung darf - ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung - ebenfalls 100 % der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die Behörde kann den Antragsteller für höchstens 3 aufeinander folgende Jahre von einer Direktzahlung ausschließen. Dies kann im Fall eines erneuten Verstoßes wiederholt werden.

141 Die Behörde sieht im genau zu prüfenden Einzelfall **von Kürzungen und Sanktionen ab**, wenn die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber nachweist, dass es sich bei einem Verstoß um einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände handelt oder wenn dieser Verstoß sehr gering ist und unter einem Schwellenwert von 25 Euro liegt. Bei den Öko-Regelungen 1a und 1b beträgt dieser Schwellenwert 0,1 ha.

142 Auch, wenn es sich um einen offensichtlichen Irrtum der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber handelt oder weder er noch seine Familienangehörigen oder Mitarbeiter für den Fehler verantwortlich sind, oder sogar die Behörde einen Irrtum verursacht hat, kann auf Kürzungen und Sanktionen verzichtet werden.

Kürzungen und Sanktionen werden auch nicht vorgenommen, wenn die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber die Behörde über einen konkreten Fehler im Antrag informiert hat – jedoch nur *vor* Ankündigung einer Kontrolle.

Entstehen durch Kürzungen und Sanktionen Rückforderungen an die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, kann die zuständige Zahlstelle diese gegen künftige Zahlungen an diesen Antragsteller aufrechnen.

Berechnungsvorgaben:

143 Weichen Antragsangaben und nach Kontrollen ermittelte förderfähige Flächen oder förderfähige Tiere voneinander ab, gilt Folgendes:

1. Untererklärung: Liegt die im Sammelantrag angemeldete Fläche oder Tierzahl unterhalb der ermittelten Fläche oder Tierzahl, dann ist nur die angemeldete (=beantragte) Fläche oder Tierzahl für die Berechnung der Zahlungen maßgeblich.
2. Tiersanktion bei Übererklärung: Sanktioniert wird je nach Abweichung zwischen angemeldeter und ermittelter Zahl an Tieren (Mutterkühe bzw. Mutterschafe- und -ziegen): Ist die Differenz größer als 3 % der ermittelten Tiere oder 3 Tiere, so wird

die Differenz von der Anzahl der ermittelten Tiere abgezogen. Bei einer Abweichung der Tierzahl von mehr als 20 % der ermittelten Tiere, wird die Sanktion verdoppelt, d. h. die Differenz wird verdoppelt und dann von der Zahl der ermittelten Tiere abgezogen. Bei einem Unterschied von mehr als 30 % der ermittelten Tiere wird die Direktzahlung auf Null gekürzt. Die Kürzungsregelungen gelten nicht für Fälle, in denen mehr Tiere angemeldet als ermittelt wurden, diese Differenz durch natürliche Lebensumstände (Tod der Tiere) entstanden ist und die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber die Behörde darüber unverzüglich informiert hat.

3. Übererklärungsanktion bei Flächen:

- a) Ist die Fläche, die im Sammelantrag angegeben ist, größer als die ermittelte Fläche, hängt die Sanktionshöhe vom Umfang der Abweichung ab: Bei einem Unterschied größer als 3% der ermittelten Fläche oder 2 ha, wird diese Flächenabweichung von der ermittelten Fläche abgezogen, so dass sich der Beihilfebetrag entsprechend reduziert. Ist die Differenz mehr als 20% der ermittelten Fläche, gibt es gar keine Beihilfe für die betreffende Direktzahlung.
- b) Liegt die von der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber im Sammelantrag angegebene (angemeldete) Fläche für die Einkommensgrundstützung über der im Rahmen der Junglandwirte-Einkommensstützung maximal festgesetzten Höchstfläche von 120 ha, so verringert die zuständige Behörde die angemeldete Fläche als Berechnungsgrundlage für die Junglandwirte-Einkommensstützung auf die Höchstfläche von 120 ha.
- c) Liegt die für die Einkommensgrundstützung angemeldete Fläche über der im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung maximal festgesetzten Höchstfläche von 60 ha, so wird als Berechnungsgrundlage für die Umverteilungseinkommensstützung die angemeldete Fläche auf die Höchstfläche von 60 ha zurückgeführt.
- d) Für die Sanktionen bei der Umverteilungseinkommensstützung, die Flächen bis 40 ha (Gruppe 1) und weitere Flächen bis 60 ha (Gruppe 2) als zwei Gruppen mit unterschiedlichen Beihilfebeträgen je ha umfasst, gilt: Bei einer Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche (siehe Ausführung unter Punkt a)) wird die Flächendifferenz zuerst von der Gruppe 2 abgezogen, wenn eine Fläche für Gruppe 2 vorhanden ist. Verbleibt darüber hinaus ein Restbetrag an Differenz, wird dieser von der Fläche der Gruppe 1 abgezogen.
- e) Bei den Öko-Regelungen wird folgendermaßen verfahren: Wenn wie bei Öko-Regelung 1 a und 1 d eine Förderung in drei verschiedenen Stufen (mit unterschiedlichen Einheitsbeträgen) erfolgt, werden die Direktzahlungsbeträge für jede Stufe/Einheitsbetrag einzeln berechnet und auch einzeln gekürzt. Eine Flächendifferenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche

wird zuerst bei Stufe 3 abgezogen, sofern hierfür Flächen beantragt wurden, eine verbleibende Differenz dann bei Stufe 2 bzw. eine dann noch vorhandene Restdifferenz bei Stufe 1 geltend gemacht.

4. Nichtanmeldesanktion:

Hat die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber im Antrag nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen angegeben, werden ihm die flächenbezogenen Direktzahlungsbeiträge um 3% gekürzt, wenn die Differenz zwischen angemeldeter Gesamtfläche und angemeldeter Gesamtfläche plus nicht angemeldeter Fläche mehr als 3% oder 10 ha der angemeldeten Fläche beträgt.

144 Für die Abzugsberechnungen ist eine bestimmte Reihenfolge vorgegeben: Sie beginnt mit der Tiersanktion, danach folgt die Übererklärungssanktion, dann die Friststrafe bei verspäteter Antragseinreichung und zuletzt die Nichtanmeldungssanktion (für Flächen). Hinzu kommen die Sanktionen wegen Verstößen gegen Regelungen der Konditionalität (siehe Abschnitt 5. Konditionalität).

6.6 Berechnungsbeispiele

Beispiel Flächenuntererklärungssanktion:

Für Betrieb A liegen folgende Angaben vor:

- beantragte Fläche = 116,60 ha
- ermittelte Fläche = 128,10 ha

⇒ Damit liegt die beantragte Fläche unterhalb der ermittelten Fläche. Als **Berechnungsbasis für die Beihilfenermittlung** wird die beantragte Fläche von **116,60 ha** zugrunde gelegt.

Beispiel Flächenübererklärungssanktion:

Für Betrieb A liegen folgende Angaben vor:

- beantragte Fläche = 128,10 ha
- ermittelte Fläche = 116,60 ha

⇒ Damit liegt die beantragte Fläche um $(128,10 \text{ ha} - 116,60 \text{ ha}) / 116,60 \text{ ha} = 9,9 \%$ über der ermittelten Fläche.

⇒ Dieser Unterschied ist größer als 3% der ermittelten Fläche oder 2 ha, d. h. diese Flächenabweichung wird von der ermittelten Fläche abgezogen.

⇒ $116,60 - (128,10 \text{ ha} - 116,60 \text{ ha}) = \mathbf{105,1 \text{ ha}}$ als **Berechnungsbasis** für die Flächenbeihilfen.

Beispiel Flächenübererklärungssanktion bei Umverteilungseinkommensstützung:

Für die Umverteilungseinkommensstützung gibt es 2 Gruppen: Gruppe 1 umfasst einen Förderbetrag (Einheitsbetrag) je ha für die ersten 40 ha, Gruppe 2 einen weiteren Einheitsbetrag für die ermittelten Flächenumfänge zwischen 40 bis maximal 60 ha. Die konkreten jeweiligen Förderbeträge für Gruppe 1 und Gruppe 2 werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Beispiel 1:

Angaben für Betrieb A:

- ⇒ beantragte Fläche = 128,10 ha
- ⇒ ermittelte Fläche = 116,60 ha

In einem ersten Schritt wird die beantragte Fläche auf die maximal im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung förderfähige Fläche angepasst. Dies sind 60 ha.

Beispiel Tiersanktionen

Für Betrieb C liegen folgende Angaben vor:

- ⇒ angemeldete Anzahl Mutterschafe = 50 Tiere
- ⇒ ermittelte Anzahl Mutterschafe = 45 Tiere, ein Tier wurde als Abgang (Tod) bei der Behörde ordnungsgemäß gemeldet, und zählt daher nicht mit bei den angemeldeten Tieren)

Damit liegt die beantragte Anzahl Tiere um

- ⇒ $(49 - 45)/45 = 8,8\%$ über der ermittelten Tierzahl.

Die mögliche Differenz von 3 Tieren oder 3% der ermittelten Tiere ist überschritten. D. h. von den 45 ermittelten Tieren werden 4 Tiere abgezogen, so dass sich die Anzahl ermittelter Tiere reduziert bzw. sich die zu zahlende Beihilfe auf 41 Tiere bezieht.

6.7 Datenaustausch

Die Zahlstellen übermitteln den zuständigen Behörden die für die Erstellung der europäischen und entsprechenden Bundesstatistiken erforderlichen Betriebsdaten auf Basis der rechtlichen Anforderungen aus der EU-Verordnung über Europäische Statistiken (VO (EG) Nr. 223/2009).

Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus dem Umweltinformationsgesetz/ Geodatenzugangsgesetz und den entsprechenden Gesetzen der Länder hierzu. Hintergrund hierfür ist, dass Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich Anspruch auf den Zugang zu Daten zu Umweltinformationen haben.

Daten können zwischen unterschiedlichen Behörden auch zu Kontroll- und Sanktionszwecken ausgetauscht werden.

Wenn schutzwürdige Interessen der Betriebsinhaber nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an Planung, Forschung, Monitoring etc. überwiegt, können Betriebsdaten auch auf Anforderung für diese Zwecke an öffentliche Stellen weitergegeben werden. Einzelheiten dazu sind im InVeKoS-Daten-Gesetz und im GAP-InVeKoS-Gesetz geregelt.

7. Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen

Wie in der bisherigen Förderperiode sind die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, jedes Jahr nachträglich Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und über die Beträge, die jeder Empfänger aus diesen Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden Informationen zur jeweils finanzierten Intervention oder Maßnahme veröffentlicht. Sofern einschlägig werden

zukünftig auch Informationen zur Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zukünftig in einem offenen, maschinenlesbaren Format, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten ermöglicht wird.

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt vor allem mit dem Ziel, die Akzeptanz der staatlichen Förderung im Rahmen der GAP in der Öffentlichkeit zu stärken. Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de



Von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

8. Definitionen/Begriffsbestimmungen

Ackerland

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauerkulturen und Dauergrünland und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauerkulturen oder Dauergrünland. Außerdem auch stillgelegte Flächen die zum Zeitpunkt der Stilllegung die o.g. Voraussetzungen erfüllt haben und die stillgelegt worden sind

- nach § 11 GAP-KondG,
- nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZG,
- nach den Artikeln 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder

- im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima-, oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Es ist zu beachten, dass Ackerland, auch brachliegendes, wenn es seit 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde oder mit solchen Pflanzen begrünt ist, zu Dauergrünland wird, wenn es seit mindestens 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge war und seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt wurden. Dies gilt nicht für Flächen, die GLÖZ 8 oder der Öko-Regelung Nr. 1 unterliegen.

Eine Fruchtfolge liegt auch vor bei einer Aussaat von, Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder der Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

Außergewöhnliche Umstände

Siehe „Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände“

Betrieb

Betrieb ist die Gesamtheit der für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzten und von der Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaates befinden.

Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber

Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber (Landwirtin oder Landwirt) ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikel 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland

Flächen, auch wenn sie nicht zur Erzeugung genutzt werden, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind. Eine Fruchtfolge liegt aber auch vor bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder bei Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras (siehe Abschnitt 8. Definitionen/Begriffsbestimmungen „Ackerland“).

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzen wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, soweit Gras oder andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Dauergrünland sind auch Flächen, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens (z. B. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den Flächen gemeinhin angewendet wird; traditionelle Mahdnutzung; Praktik, die von Bedeutung ist für die Erhaltung geschützter Lebensraumtypen oder Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie) sind, in Gebieten, in denen Gras oder andere Grünfütterpflanzen traditionell in Weidegebieten nicht vorkommen oder vorherrschen (z. B. Heide).

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen. Außerdem Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.

Dauerkulturen

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb mit den zugelassenen Arten.

Zu den Dauerkulturen zählen insbesondere folgende Kulturen:

- Kern- und Steinobst, Reben, Feigen, Kiwi;
- Beerensträucher- und -gehölze: (wie Himbeeren und Brombeeren sowie deren Kreuzungen (Logan-, Tay-, Boysenbeeren), Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn, Aronia);
- Schalenfrüchte (wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien);
- sonstige Dauerkulturen (wie Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen, Korbweiden, Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen);

- bestimmte ausdauernde Energiepflanzen: Miscanthus (*Miscanthus sinensis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Riesenweizengras/Szarvasi-Gras (*Agropyron elongatum*), Sachalin-Staudenknöterich/Igniscum (*Fallopia sachalinensis*) und Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*);
- Niederwald mit Kurzumtrieb (nur die in Anhang 9 aufgeführten Arten);
- Reb- und Baumschulen: Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar:
 - Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen;
 - Baumschulen für Obst- und Beerengehölze;
 - Baumschulen für Ziergehölze;
 - gewerbliche Forstbaumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf);
 - Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (zum Beispiel Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen).

Förderfähige Fläche (siehe Abschnitt 4.2)

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e) der Tod des Begünstigten;
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

Konditionalität

Grundanforderungen an die Betriebsführung, in der die Bestimmungen aus der bisherigen Cross-Compliance und des „Greening“ aufgenommen und erweitert wurden.

Bei Nichteinhaltung Vorgaben der Konditionalität erfolgt im Regelfall eine Kürzung der Direktzahlungen sowie der flächen- und tierbezogenen Zahlungen der 2. Säule der GAP.

Landschaftselemente

Landschaftselemente sind flächenhafte, linienförmige oder punktuelle Strukturelemente in der Landschaft (Beispiele Tz 112).

Sammelantrag

Jährlich bis spätestens zum 15. Mai einzureichender Antrag, mit dem die landwirtschaftlichen Direktzahlungen - das heißt, die Einkommensgrundstützung, die Umverteilungseinkommensgrundstützung, gekoppelte Zahlungen für Tiere, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen - beantragt werden.

9. Rechtsgrundlagen

Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen sind in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts (in jeweils aktueller Fassung) sind im Internet unter der Adresse www.gesetze-im-internet.de zu finden, die des EU-Rechts unter der Adresse www.eur-lex.europa.eu. Über die Adresse www.bmel.de sind unter den jeweiligen Stichworten, zum Beispiel „Direktzahlungen“, diese Rechtsgrundlagen in der Regel ebenfalls zu finden. Darüber hinaus können landesrechtliche Regelungen bestehen.

9.1 EU-Recht

EU-Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2022 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Delegierte Verordnungen der Europäischen Kommission

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für

den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität

Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023

9.2 Nationale Gesetzgebung

Gesetze

- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG)
- Marktorganisationsgesetz (MOG)
- InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG)

Rechtsverordnungen

- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)
- GAP-InVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO)
- GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV)

Anhang

Anhang 1: Mittelzuweisung nach Direktzahlungen

In Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Obergrenze für Direktzahlungen ¹⁾	4.916	4.916	4.916	4.916	4.916	24.579
Umschichtungsvolumen	492	541	614	737	737	3.122
Obergrenze nach Umschichtung	4.424	4.375	4.301	4.178	4.178	21.457
Ökoregelungen (23%)	1.018	1.006	989	961	961	4.935
Einkommensgrundstützung						
Umverteilung erste Hektare (12%)	531	525	516	501	501	2.575
Junglandwirte	147	147	147	147	147	735
gekoppelte Zahlungen (2%)	88	87	86	84	84	429
ELER-Summe	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830	8.239
davon ELER originär	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	5.462
davon Umschichtungsmittel ²⁾	393	492	541	614	737	2.777
Interventionen in bestimmten Sektoren ³⁾	4	44	79	91	92	310
Gesamtsumme	5.913	6.003	6.013	5.976	6.100	30.005

1) Alle Angaben zu den DZ beziehen sich auf das jeweilige Antragsjahr (die Finanzierung erfolgt aus dem jeweils folgenden EU-Haushaltsjahr).

Für das DZ-Antragsjahr 2027 ist die Höhe der Umschichtung noch nicht festgelegt, da es dafür noch keine EU-Rechtsgrundlage gibt; es wird daher eine Fortschreibung aus 2026 vorgenommen.

2) Mittel aus Umschichtung von Direktzahlungsvolumen des Vorjahres.

3) Die Interventionen für die Sektoren Obst & Gemüse sowie Wein auf Grundlage des GAP-Strategieplans greifen erst ab 2024.

Anhang 2: Geplante Einheitsbeträge, geplante Mindesteinheitsbeträge und geplante Höchsteinheitsbeträge in Euro für die Jahre 2023-2026

		2023	2024	2025	2026
Einkommensgrundstützung		156,56	154,72	151,97	147,38
geplante Mindesteinheitsbeträge		140,91	139,25	136,78	132,65
geplante Höchsteinheitsbeträge		172,21	170,19	167,16	162,11
Umverteilungseinkommensstützung	Gruppe 1	69,16	68,39	67,23	65,31
geplante Mindesteinheitsbeträge		62,25	61,56	60,51	58,78
geplante Höchsteinheitsbeträge		76,07	75,22	73,95	71,84
	Gruppe 2	41,49	41,03	40,34	39,19
geplante Mindesteinheitsbeträge		37,35	36,93	36,31	35,28
geplante Höchsteinheitsbeträge		45,63	45,13	44,37	43,10
Junglandwirte-Einkommensstützung		134,04	134,04	134,04	134,04
geplante Mindesteinheitsbeträge		120,64	120,64	120,64	120,64
geplante Höchsteinheitsbeträge		147,44	147,44	147,44	147,44
Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen		34,83	34,44	33,86	32,89

		2023	2024	2025	2026
geplante Mindesteinheitsbeträge		31,35	31,00	30,48	29,61
geplante Höchsteinheitsbeträge		38,31	37,88	37,24	36,17
Zahlungen für Mutterkühe		77,93	77,06	75,76	73,60
geplante Mindesteinheitsbeträge		70,14	69,36	68,19	66,24
geplante Höchsteinheitsbeträge		85,72	84,76	83,33	80,96
Öko-Regelungen		Vielzahl an geplanten Einheitsbeträgen			

Anhang 3: Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen, die ab dem 01. Januar 2022 neu angelegt werden, ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Anhang 4: Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen

1. Öko-Regelung 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Kapitel 4.6.1)

a) Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro

Für das erste Flächenprozent der Öko-Regelung 1a (also für 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes) wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüberhinausgehende Öko-Regelung 1a-Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüberhinausgehende Öko-Regelung 1a-Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

b) Öko-Regelung 1b: Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

c) Öko-Regelung 1c: Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

d) Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 Euro	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 Euro	400 Euro	400 Euro	400 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro

Für das erste Flächenprozent der Öko-Regelung 1d (also für 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands) wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung 1d-Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung 1d-Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

2. Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % (Kap. 4.6.2)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	45 Euro	45 Euro	45 Euro	45 Euro

3. Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (Kap. 4.6.3)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 Euro	60 Euro	60 Euro	60 Euro

4. Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Kapitel 4.6.4)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro

5. Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (Kapitel 4.6.5)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 Euro	240 Euro	225 Euro	210 Euro

6. Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Kapitel 4.6.6)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	130 Euro	120 Euro	110 Euro	110 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50 Euro	50 Euro	50 Euro	50 Euro

Die Stufe 1 gilt für Öko-Regelung 6-Flächen mit einer oder mehrerer der folgenden Kulturen: Sommergetreide, einschließlich Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse sowie Dauerkulturen.

Die Stufe 2 gilt für Öko-Regelung 6-Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder mit als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen.

7. Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (Kap. 4.6.7)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Anhang 5: Indikative Mittelzuweisungen für die einzelnen Öko-Regelungen in Euro

Öko-Regelung	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung 1	326 273 710	324 881 318	320 704 139	316 526 961
Öko-Regelung 2	120 315 992	121 132 993	123 250 394	116 866 705
Öko-Regelung 3	1 500 000	3 000 000	9 000 000	12 000 000
Öko-Regelung 4	227 479 352	197 808 132	197 808 132	197 808 132
Öko-Regelung 5	153 745 143	153 745 143	144 136 071	134 527 000
Öko-Regelung 6	135 754 299	153 194 810	141 904 511	130 809 200
Öko-Regelung 7	52 480 464	52 480 464	52 480 464	52 480 464

Anhang 6: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen untereinander

ÖR Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1a (R.21, R.31)	ÖR1b (R. 21, R.31)	ÖR1c (R. 21, R.31)	ÖR1d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R. 12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					-	()	x	x	-	x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	x
ÖR5									-	x
ÖR6										x
ÖR7										

Dabei gilt:

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf demselben Schlag möglich, die Altgrastreifen liegen zwischen den Gehölzflächen.

Nicht-Kombinierbarkeit liegt in zwei Fällen vor:

- 1) Die Flächenkategorien passen nicht zusammen: Eine Dauergrünlandmaßnahme kann nicht auf einer Ackerlandfläche stattfinden und umgekehrt und eine Dauerkulturmaßnahme kann nur auf einer Dauerkulturfläche stattfinden.
- 2) Eine nichtproduktive Fläche nicht gleichzeitig an einer Maßnahme für produktive Flächen teilnehmen.

Anhang 7: Artenkatalog für Öko-Regelung 1b

Hier ist zu beachten, dass die Länder unter bestimmten Bedingungen die Befugnis haben, Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen. Dann gelten die von den Ländern festgelegten Listen.

Gruppe A

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Cuscuta europaea	Europäische Seide (entfällt ab 2024)
Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Filago arvensis	Acker-Filzkraut
Filago minima	Zwerg-Filzkraut
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Holosteum umbellatum	Spurre
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium campestre	Feld-Kresse
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Malva neglecta	Weg-Malve
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Myosurus minimus	Kleines Mäuseschwänzchen
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Papaver argemone	Sand-Mohn
Papaver dubium	Saat-Mohn
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazalie
Polygonum arenastrum	Gleichblättriger Vogelknöterich
Raphanus sativus	Ölrettich
Reseda lutea	Gelber Wau
Sisymbrium officinale	Wege-Rauke
Spergula arvensis	Acker-Spergel

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Spergularia rubra	Rote Schuppenmiere
Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf
Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Trifolium campestre	Feld-Klee
Trifolium dubium	Kleiner Klee
Turritis glabra	Turmkraut
Valerianella carinata	Gekieltes Rapünzchen
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Veronica agrestis	Acker-Ehrenpreis
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Agrimonia procera	Großer Odermennig
Ajuga reptans	Kriech-Günsel
Allium oleraceum	Gemüse-Lauch
Allium scorodoprasum	Schlangen-Lauch
Allium vineale	Weinbergs-Lauch
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Arctium lappa	Große Klette
Arctium minus	Kleine Klette
Arctium tomentosum	Filz-Klette
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Astragalus glycyphyllos	Süßer Tragant
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel
Bellis perennis	Ausdauerndes Gänseblümchen
Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
Bryonia dioica	Rotbeerige Zaunrübe
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
Carduus crispus	Krause Distel
Carduus nutans	Nickende Distel

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Carlina vulgaris	Kleine Eberwurz
Carum carvi	Kümmel
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Chaerophyllum bulbosum	Rüben-Kälberkropf
Chelidonium majus	Schöllkraut
Chondrilla juncea	Großer Knorpellattich
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cruciata laevipes	Gewimpertes Kreuzlabkraut
Daucus carota	Wilde Möhre
Digitalis purpurea	Roter Fingerhut
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Dipsacus pilosus	Behaarte Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium hirsutum	Behaartes Weidenröschen
Epilobium lamyi	Graugrünes Weidenröschen
Epilobium montanum	Berg-Weidenröschen
Epilobium tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Euphorbia esula	Esels-Wolfsmilch
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Foeniculum vulgare	Fenchel
Gagea pratensis	Wiesen-Goldstern
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Geranium sylvaticum	Wald-Storchschnabel
Geum rivale	Bach-Nelkenwurz
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Gnaphalium sylvaticum	Wald-Ruhrkraut
Heracleum sphondylium	Gewöhnliche Bärenklau
Hieracium lachenalii	Gewöhnliches Habichtskraut
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium piloselloides	Florentiner Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypericum hirsutum	Behaartes Hartheu
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago falcata	Sichel-Luzerne
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Onopordum acanthium	Gewöhnliche Eselsdistel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Ornithogalum umbellatum	Dolden-Milchstern
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut
Pimpinella major	Große Pimpinelle

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpinelle
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Potentilla erecta	Blutwurz
Potentilla recta	Aufrechtes Fingerkraut
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda luteola	Färber-Wau
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Securigera varia	Bunte Beilwicke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia	Breitblättrige Lichtnelke
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Stellaria aquatica	Wasser-Sternmiere
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium medium	Zickzack-Klee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Windblumen-Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Veronica officinali	Echter Ehrenpreis
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Vicia tenuifolia	Feinblättrige Wicke
Vincetoxicum hirundinaria	Weißer Schwalbenwurz
Viola hirta	Behaartes Veilchen

Anhang 8: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.02.2020), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; L 256 vom 29.9.2009, S. 39; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/181 (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang 9: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia¹	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ¹	Roteiche

¹Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung *Robinia* sowie die Art *Quercus rubra* nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt

Anhang 10: Liste landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Hinweise zum Lesen der Tabelle:

Die Tabelle ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanzen, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offenes, das heißt nicht als abschließendes Verzeichnis zu betrachten. Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können, oder ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: Hier muss nach der Art gesucht werden.). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zuzuordnen ist.

Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)	
1.1	Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)
1.1.1	Gattung: Amaranth Amarant/Fuchsschwanz
1.1.2	Gattung: Atriplex (Melden) Garten-Melde (<i>Atriplex hortensis</i>)
1.1.3	Gattung: Beta (Rüben) Zuckerrüben Futterrübe (Runkelrübe) Mangold Rote Bete/Rote Rübe
1.1.4	Gattung: Gomphrena (Kugelamarant) Echter Kugelamarant (<i>Gomphrena globosa</i>)
1.1.5	Gattung: Spinacia (Spinat) Spinat (<i>Spinacia oleracea</i>)
1.2	Familie: Amarylidaceae (Amarilysgewächse)
1.2.1	Gattung: Allium (Lauch) Speise-Zwiebel (<i>Allium cepa</i>) Lauch (<i>Allium porrum</i>) Knoblauch (<i>Allium sativum</i>) Schnittlauch (<i>Allium schoenoprasum</i>) Winterheckenzwiebel (<i>Allium fistulosum</i>) Bärlauch (<i>Allium ursinum</i>)
1.2.2	Gattung: Hemerocallis (Taglilien) Essbare Tagilie (<i>Hemerocallis esculenta</i>)
1.2.3	Gattung: Lilium (Lilien) Türkenbund (<i>Lilium martagon</i>)
1.2.4	Gattung: Narcissus Narzissen/Osterglocken
1.3	Familie: Apiaceae (Doldenblütler)
1.3.1	Gattung: Ammi (Knorpelmöhren) Bischofskraut (<i>Ammi visnaga</i>)
1.3.2	Gattung: Anethum Dill, Gurkenkraut (<i>Anethum graveolens</i>)
1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurz) Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>)
1.3.4	Gattung: Anthriscus (Kerbel) Echter Kerbel (<i>Anthriscus cerefolium</i>) Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)
1.3.5	Gattung: Apium (Sellerie) Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (<i>Apium graveolens</i>)
1.3.6	Gattung: Bupleurum (Hasenohren) Rundblättriges Hasenohr (<i>Bupleurum rotundiflorum</i>)
1.3.7	Gattung: Carum (Kümmel) Echter Kümmel (<i>Carum carvi</i>), zweijährig
1.3.8	Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe) Kerbelrübe/Knolliger Kälberkropf (<i>Chaerophyllum bulbosum</i>)
1.3.9	Gattung: Coriandrum (Koriander) Koriander (<i>Coriandrum sativum</i>)
1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel) Echter Kreuzkümmel (<i>Cuminum cyminum</i>)
1.3.11	Gattung: Daucus (Möhren) Möhre/Karotte, Futtermöhre (<i>Daucus carota</i>)
1.3.12	Gattung: Foeniculum Gemüse-/Körnerfenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>)
1.3.13	Gattung: Levisticum Liebstöckel/Maggikraut (<i>Levisticum officinale</i>)
1.3.14	Gattung: Pastinaca (Pastinaken) Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
1.3.15	Gattung: Petroselinum Petersilie (<i>Petroselinum crispum</i>)
1.3.16	Gattung: Pimpinella (Bibernellen) Anis (<i>Pimpinella crispum</i>)
1.4	Familie Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)
1.4.1	Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen) Indianer-Seidenpflanze (<i>Asclepias curassavica</i>)
1.5	Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)
1.5.1	Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen) Garten-Hyazinthe (<i>Hyacinthus orientalis</i>)
1.5.2	Gattung: Ornithogalum (Milchsterne) Kap-Milchstern (<i>Ornithogalum thyrsoides</i>)

Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfuterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)	
1.6	Familie: Asteraceae (Korbblütler)
1.6.1	Gattung: Achillea (Schafgarben) Gelbe Schafgarbe (<i>Achillea tomentosa</i>)
1.6.2	Gattung: Ageratum Gewöhnlicher Leberbalsam (<i>Ageratum houstonianum</i>)
1.6.3	Gattung: Artemisia Estragon (<i>Artemisia dracunculus</i>) Wermut (<i>Artemisia absinthium</i>) Beifuß (<i>Artemisia capillaris</i>)
1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen) Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)
1.6.5	Gattung: Callistephus (Asteren) Sommeraster (<i>Callistephus chinensis</i>)
1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln) Färberdistel/Saflor (<i>Carthamus tinctorius</i>)
1.6.7	Gattung: Centaurea (Kornblumen) Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)
1.6.8	Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen) Garten-Chrysantheme (<i>Chrysanthemum x grandiflorum</i>) Winteraster (<i>Chrysanthemum indicum</i>)
1.6.9	Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten) Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (<i>Cichorium intybus</i>), Radiccio, Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i>)
1.6.10	Gattung: Cosmos (Kosmeen) Gemeines Schmuckkörnchen (<i>Cosmos bipinnatus</i>)
1.6.11	Gattung: Dahlia (Dahlien) Garten-Dahlie (<i>Dahlia x hortensis</i>)
1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte) Schmalblättriger Sonnenhut (<i>Echinacea angustifolia</i>) Purpur-Sonnenhut (<i>Echinacea purpurea</i>)
1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen) Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)
1.6.14	Gattung: Helichrysum (Strohblumen) Garten-Strohblume (<i>Xerochrysum/Helichrysum bracteatum</i>)
1.6.15	Gattung: Lactuca (Lattiche) Garten-Salat/Lattich (<i>Lactuca sativa</i>) Romana-Salat/Römischer Salat
1.6.16	Gattung: Leontopodium (Edelweiß) Alpen-Edelweiß (<i>Leontopodium nivale</i>)
1.6.17	Gattung: Leucanthemum (Margeriten) Margerite (<i>Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum</i>)
1.6.18	Gattung: Lonas Gelber Leberbalsam (<i>Lonas annua</i>)
1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen) Echte Kamille (<i>Matricaria chamomilla</i>)
1.6.20	Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien) Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (<i>Rudbeckia hirta</i>) Leuchtender Sonnenhut (<i>Rudbeckia fuligda</i>) Schlitzblättriger Sonnenhut (<i>Rudbeckia laciniata</i>)
1.6.21	Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln) Schwarzwurzel (<i>Scorzonera hispanica</i>)
1.6.22	-----
1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendisteln) Mariendistel (<i>Silybum marianum</i>)
1.6.24	Gattung: Tagetes (Tagetes) Aufrechte Studentenblume (<i>Tagetes erecta</i>) (<i>Tagetes patula</i>) (<i>Tagetes tenuifolia</i>)
1.6.25	Gattung: Tanacetum (Wucherblumen) Mutterkraut (<i>Tanacetum parthenium</i>)
1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn) Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)
1.6.27	Gattung: Xeranthemum (Spreublumen) Einjährige Papierblume (<i>Xeranthemum annuum</i>)
1.6.28	Gattung: Zinnia (Zinnien) Zinnie (<i>Zinnia violaceae/Zinnia elegans</i>)
1.7	Familie Boraginaceae (Rauhblattgewächse)
1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch) Borretsch (<i>Borago officinalis</i>)
1.7.2	Gattung: Myotis (Vergissmeinnicht) Wald-Vergissmeinnicht (<i>Myotis sylvatica</i>)
1.8	Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)
1.8.1	Gattung: Trachelium (Halskräuter) Blaues Halskraut (<i>Trachelium caeruleum</i>)
1.9	Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)
1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf) Hanf (<i>Cannabis sativa</i>)
1.10	Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)
1.10.1	Gattung: Scabiosa (Scabiosen) Samt-Skabiose (<i>Scabiosa atropurpurea</i>) Kugel-Skabiose (<i>Scabiosa stellata</i>)
1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane) Echter Baldrian (<i>Valeriana officinalis</i>)
1.10.3	Gattung: Valerianella (Feldsalate) Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (<i>Valerianella locusta</i>)
1.11	Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)
1.11.1	Gattung: Dianthus (Nelken) Bartnelke (<i>Dianthus barbatus</i>) Land-/Edelnelke (<i>Dianthus caryophyllus</i>)
1.11.2	Gattung: Gypsophila (Gipskräuter) Schleierkraut (<i>Gypsophila elegans</i>)
1.12	Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)
1.12.1	Gattung: Rhodiola (Rodiola) Rosenwurz (<i>Rhodiola rosea</i>)
1.13	Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)
1.13.1	Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch) Weißrand-Wolfsmilch (<i>Euphorbia marginata</i>)
1.14	Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfrüchtler)
1.14.1	Gattung: Cicer (Kichererbse) Kichererbse (<i>Cicer arietinum</i>)
1.14.2	Gattung: Galega Geißraute (<i>Galega officinalis</i>)
1.14.3	Gattung: Glycine Sojabohne (<i>Glycine max</i>)

Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfuterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)		
1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)	Speise-Linse (<i>Lens culinaris</i>)
1.14.5	Gattung: Lupinen (<i>Lupinus</i>)	Weißer Lupine (<i>Lupinus albus</i>) Blaue Lupine/Schmalblättrige Lupine (<i>Lupinus angustifolius</i>) Gelbe Lupine (<i>Lupinus luteus</i>) Anden-Lupine (<i>Lupinus mutabilis</i>)
1.14.6	Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i>) Feuerbohne/Prunkbohne (<i>Phaseolus coccineus</i>)
1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)	Erbsen, Gemüse-Erbsen, Markenerbsen, Schalerbsen, Zuckererbsen (<i>Pisum sativum</i>)
1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (<i>Vicia faba</i>) Hinweis: Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>), Pannonische Wicke (<i>Vicia pannonica</i>) und Zottelwicke (<i>Vicia villosa</i>) werden als Grünfuterpflanzen zu der landwirtschaftlichen Kultur „Gras und andere Grünfuterpflanzen“ gezählt.
1.15	Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)	
1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)	
1.16	Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)	
1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	Echtes Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)
1.17	Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)	
1.17.1	Gattung: Crocosmia (Montbretien)	Garten-Montbretien (<i>Crocosmia x crocosmiiflora</i>)
1.17.2	Gattung: Crocus (Krokusse)	Safran (<i>Crocus sativus</i>) Garten-Krokusse (<i>Crocus</i> -Hybriden)
1.17.3	Gattung: Gladiolus (Gladiolen)	Garten-Gladiolie (<i>Gladiolus x hortulanus</i>)
1.17.4	Gattung: Iris (Schwertlilien)	Deutsche Schwertlilie (<i>Iris germanica</i>)
1.18	Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)	
1.18.1	Gattung: Hyssopus	Ysop/Eisenkraut (<i>Hyssopus officinalis</i>)
1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)	Echter Lavendel (<i>lavandula angustifolia</i>) Speik-Lavendel Hybrid-Lavendel
1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)	Zitronenmelisse (<i>Melissa officinalis</i>)
1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)	Pfeffer-Minze Grüne Minze
1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)	Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>)
1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)	Echter Majoran (<i>Origanum majorana</i>) Oregano/Dost/Wilder Majoran/ (<i>Origanum vulgare</i>)
1.18.7	Gattung: Rosmarinus	Rosmarin (<i>Rosmarinus officinalis</i>)
1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)	Küchen-/Heilsalbei (<i>Salvia officinalis</i>) Buntschopf-Salbei (<i>Salvia viridis</i>)
1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)	Bohnenkraut (<i>Satureja hortensis</i>)
1.18.10	Gattung: Stachys (Zieste)	Deutscher Ziest (<i>Stachys germanica</i>) Knollen-Ziest (<i>Stachys affinis</i>)
1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)	Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (<i>Thymus vulgaris</i>)
1.19	Familie: Liliaceae (Liliengewächse)	
1.19.1	Gattung: Tulipa (Tulpen)	Garten-Tulpe (<i>Tulipa gesneriana</i> u.a.)
1.20	Familie: Linaceae (Leingewächse)	
1.20.1	Gattung: Linum (Lein)	Gemeiner Lein, Flachs (<i>Linum usitatissimum</i>)
1.21	Familie: Malvaceae (Malvengewächse)	
1.21.1	Gattung: Hibiscus (Hibiskus)	Chinesischer Roseneibisch (<i>Hibiscus rosa-chinensis</i>)
1.21.2	Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)	Becher-Malve (<i>Lavatera trimestris</i>)
1.21.3	Gattung: Malva (Malven)	Wilde Malve (<i>Malva sylvestris</i>)
1.21.4	Gattung: Sida	Virginiamalve (<i>Sida hermaphrodita</i>)
1.22	Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)	
1.22.1	Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	Most-Gummi-Eukalyptus (<i>Eucalyptus gunnii</i>)
1.23	Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)	
1.23.1	Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)	Gewöhnliche Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>)
1.24	Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)	
1.24.1	Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	Gemeine Pfingstrose (<i>Paeonia officinalis</i>) Strauch-Pfingstrose (<i>Paeonia suffruticosa</i>)
1.25	Familie: Papaveraceae (Mohnengewächse)	
1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)	Schlafmohn, Backmohn (<i>Papaver somniferum</i>)
1.26	Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)	

Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfuterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)		
1.26.1	Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)	Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)	Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
1.27	Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)	
1.27.1	Gattung: Limonium (Strandflieder)	Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)
1.28	Familie: Poaceae (Süßgräser)	
1.28.1	Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)	Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloano)
1.28.2	Gattung: Triticum (Weizen)* * Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur. (siehe auch folgende Gattungen)	Weichweizen (Triticum aestivum) Hartweizen (Triticum durum) Dinkel, Spelz (Triticum spelta) Emmer (Triticum dicoccum) Einkorn (Triticum monococcum)
1.28.3	Gattung: Secale (Roggen)*	Roggen (Secale cereale)
1.28.4	Gattung: Hordeum (Gerste)*	Gerste (Hordeum vulgare)
1.28.5	Gattung: Avena (Hafer)*	Hafer/Saathafer (Avena sativa) Nackthafer (Avena nuda)
1.28.6	Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale)*	Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	Mais, unabhängig von der Nutzung zum Beispiel Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor) Sudangras (Sorghum Sudanese)
1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	Rispenhirse (Panicum miliaceum)
1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis) (vergleiche: Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)
1.29	Familie: Portuacaceae (Portulakgewächse)	
1.29.1	Gattung: Portulaca (Portulak)	Portulak (Portulaca oleraceae)
1.30	Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)	
1.30.1	Gattung: Fagopyrum	Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
1.30.2	Gattung: Rumex (Ampfer)	Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
1.31	Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)	
1.31.1	Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)	Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)
1.31.2	Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)	Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)
1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)	Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa) Jungfer im Grünen (Nigella damascena)
1.32	Familie: Resedaceae (Resedagewächse)	
1.32.1	Gattung: Reseda	Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)
1.33	Familie: Rosaceae (Rosengewächse)	
1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	
1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)	
1.33.3	Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)	Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)
1.34	Familie: Rutaceae (Rautengewächse)	
1.34.1	Gattung: Diptam (Nachtkerzen)	Diptam (Dictamnus albus)
1.35	Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)	
1.35.1	Gattung: Verbascum (Königskerzen)	Großblütige Königskerze (Verbascum densiflorum)
1.36	Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)	
1.36.1	Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	Große Kapuzinerkresse (Tropaeolum majus)
1.37	Familie: Urticaceae (Brennnesselgewächse)	
1.37.1	Gattung: Urtica (Brennnesseln)	Große Brennnessel (Urtica dioica)
1.37.2	Gattung: Lamium (Taubnesseln)	Weißes Taubnessel (Lamium album)
1.38	Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)	
1.38.1	Gattung: Verbena (Verbenen)	Echtes Eisenkraut (Verbena officinalis)
1.39	Familie: Violaceae (Veilchengewächse)	
1.39.1	Gattung: Viola (Veilchen)	Horn-Veilchen (Viola cornuta) Garten-Stiefmütterchen (Viola x wittrockiana) Wildes Stiefmütterchen (Viola tricolor)
2	Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae (jede Art ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)	
2.1.	Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)	
2.1.1	Gattung: Amoracia	
2.1.1.1	Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)	
2.1.2	Gattung: Brassica (Kohl)	

Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfuterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)		
2.1.2.1	Art: Raps (<i>Brassica napus</i>)* * Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur (siehe auch die folgende Art)	Raps Steckrübe Kohlrübe
2.1.2.2	Art: Rübsen (<i>Brassica rapa</i>)*	Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi
2.1.2.3	Art: Gemüsekohl (<i>Brassica oleracea</i>)	Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl
2.1.2.4	Art: Brauner Senf (<i>Brassica juncea</i>)	Brauner Senf/Sareptasenf
2.1.3	Gattung: Camelina (Leindotter)	
2.1.3.1	Art: Leindotter (<i>Camelina sativa</i>)	
2.1.4	Gattung Crambe (Meerkohl)	
2.1.4.1	Art: Meerkohl (<i>Crambe</i>)	Echter Meerkohl (<i>Crambe Maritima</i>)
2.1.5	Gattung: Eruca (Senfrauken)	
2.1.5.1	Art: <i>Eruca vesicaria</i> (Senfauke), früher auch <i>Eruca sativa</i>	Garten-Senfauke, Rucola (<i>Eruca vesicaria</i>)
2.1.6	Gattung: Erysimum (Schöteriche)	
2.1.6.1	Art: <i>Erysimum cheiri</i> (Goldlack)	
2.1.7.	Gattung: Isatis (Waid)	
2.1.7.1	Art: Färber-Waid (<i>Isatis tinctoris</i>)	
2.1.8	Gattung: Lepidum (Kresse)	
2.1.8.1	Art: Gartenkresse (<i>Lepidum sativum</i>)	
2.1.9	Gattung: Lunaria (Silberblätter)	
2.1.9.1	Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)	
2.1.10	Gattung: Matthiola (Levkojen)	
2.1.10.1	Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)	
2.1.11	Gattung: Nasturtium (Brunnenkressen)	
2.1.11.1	Art: Echte Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i>)	
2.1.12	Gattung: Raphanus (Rettiche)	
2.1.12.1	Art: Gartenrettich (<i>Raphanus sativus</i>)	Weißer/Roter Rettich, Schwarzer Winterrettich, Ölettich, Radieschen
2.1.13	Gattung: Sinapis (Senfe)	
2.1.13.1	Art: Weißer Senf (<i>sinapis alba</i>)	
2.2	Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)	
2.2.1	Gattung: Atropa (Tollkirschen)	
2.2.1.1	Art: <i>Atropa belladonna</i> (Schwarze Tollkirsche)	Schwarze Tollkirsche (<i>Atropa belladonna</i>)
2.2.2	Gattung: Solanum	
2.2.2.1	Art: <i>Solanum tuberosum</i> (Kartoffel)	Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung, zum Beispiel Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln
2.2.2.2	Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)	Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i>)
2.2.2.3	Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)	Aubergine (<i>Solanum melongena</i>)
2.2.3	Gattung Capsicum (Paprika)	
2.2.3.1	Art: Spanischer Pfeffer (<i>Capsicum annum</i>)	Paprika, Chili, Peperoni
2.2.4	Gattung: Nicotiana (Tabak)	
2.2.4.1	Art: Virginischer Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)	
2.3	Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)	
2.3.1	Gattung: Cucumis (Gurken)	
2.3.1.1	Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)	Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (<i>Cucumis sativus</i>)
2.3.1.2	Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)	Melone, Zuckermelone
2.3.2	Gattung: Cucurbita (Kürbisse)	
2.3.2.1	Art: <i>Cucurbita maxima</i> (Riesen-Kürbis)	Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis
2.3.2.2	Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Garten-Kürbis)	Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis
2.3.2.3	Art: <i>Citrullus</i> (Melone)	Wassermelone (<i>Citrullus lanatus</i>)

3. **Brachliegendes Land** (gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4. **Mischkultur** (gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur [siehe Tz. 81])

- Gras oder andere Grünfütterpflanzen** (*bilden für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine einzige landwirtschaftliche Kultur*) Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras (einschließlich Grassamenvermehrung) und anderen Grünfütterpflanzen (insbesondere Futterleguminosen) auf Ackerland. Dauergrünland unterliegt nicht der Anbaudiversifizierung. Bezüglich der Definition der Begriffe „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ sowie „Dauergrünland“ wird auf Tz. 186 verwiesen.
5. **Gräser** Zum Beispiel: **Rispengräser** (*Poa*), Wiesenrispe (*Poa pratense*), **Schwingel** (*Festuca*), Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), **Weidelgras** (*Lolium*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*), Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras (*Lolium x bouceaneum*), Lieschgras (*Phleum*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Knautgras (*Dactylis*), Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenschweidel (*Festulolium*), Straußgras (*Agrostis*), Weißes Straußgras (*Agrostis gigantea*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Quecke (*Elymus*) und andere sowie Kreuzungen
- 5.1 **Sonstige Grünfütterpflanzen (insbesondere Futterleguminosen)** Zum Beispiel: Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Alexandrinerklee (*Trifolium alexandrinum*), Inkarnatklee (*Trifolium incarnatum*), Erdklee (*Trifolium subterraneum*), Schwedenklee (*Trifolium hybridum*), Persischer Klee (*Trifolium resupinatum*), Gelber Steinklee (*Melilotus officinalis*), Weißer Steinklee (*Melilotus alba*), Hornschotenklee (*Lotus corniculatus*), Gelbklee/Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Schabziger-Klee (*Trigonella coerulea*), Bockshornklee (*Trigonella foenum-graecum*), Luzerne (*Medicago sativa*), Bastardluzerne, Sandluzerne (*Medicago x varia*), Serradella (*Ornithopus sativus*), Esparsette (*Onobrychis viciifolia*), Saatwicke (*Vicia sativa*), Pannonische Wicke (*Vicia pannonica*), Zottelwicke (*Vicia villosa*), Platterbsen (*Lathyrus*), Ostindischer Hanf (*Crotalaria juncea*)
- 5.2